



# jusalumni

M a g a z i n

02/2013



**VersRÄG 2012 und VersRÄG 2013**  
**Versicherungen online**  
**Vorsicht Pensionslücke!**

## Versicherungen und Vorsorge im Recht



**Versicherung bei  
Naturkatastrophen**



**Im Gespräch:  
o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves**



**Porträt:  
ao. Univ.-Prof. Dr. Eva Palten**



**Umsteigen und aufsteigen mit jurXpert.**  
Die Komplettlösung für Ihre Kanzlei.

Aktuelle Angebote unter:  
**[jurXpert.lexisnexus.at](http://jurXpert.lexisnexus.at)**





## Der „One-Stop-Shop“ für moderne Kanzleien

### Kanzleiverwaltung und Rechtsinformation aus einer Hand.

LexisNexis® bietet Ihnen mit der Kanzleiverwaltungssoftware **jurXpert<sup>3</sup>** und der juristischen Fachdatenbank **LexisNexis® Online** ein Komplettpaket mit geringer Bindungsdauer.

#### LexisNexis® Online

Recht Z|Ö|S (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht)  
oder **Wirtschaftsrecht**



Schon ab € 179,- pro Monat!

Fordern Sie jetzt Ihr Angebot an: [jurXpert.lexisnexus.at](http://jurXpert.lexisnexus.at)



Tel.-Nr.: 01/53452-2222 | E-Mail: [sales@lexisnexus.at](mailto:sales@lexisnexus.at) | [www.lexisnexus.at](http://www.lexisnexus.at) | [www.jurxpert.at](http://www.jurxpert.at)

Ambitionierte Rechtsanwaltsanwärter

wie Sie gesucht.

Kraft & Winternitz Rechtsanwälte  
sucht Rechtsanwaltsanwärter.  
Jetzt bewerben: T +43 (1) 587 16 60-0  
M [karriere@kwlaw.at](mailto:karriere@kwlaw.at)

**KRAFT & WINTERNITZ**  
RECHTSANWÄLTE

[www.kwlaw.at](http://www.kwlaw.at)

# Inhalt

- 4 Mitglieder-Echo**  
Kontakte knüpfen mit jus-alumni
- 5 Im Gespräch**  
**5** **Portrait.** Ao. Univ.-Prof. Dr. Eva Palten
- 6 Interview.** O. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves:  
„Viele heikle Fragen im VersVG“
- VersRÄG 2013**
- 8 Kundenschutz.** Versicherungsrechts-  
Änderungsgesetz 2013.
- 9 Gleichbehandlungsgebot.**  
Diskriminierung bei Dienstleistungen.
- Rechtsgeschichte**
- 10 Antike.** Wurzeln der Versicherung.
- 10 Kodifizierungsabwehr.**  
Geschichte des Rückversicherungsrechts.
- Haftung**
- 14 Lebensversicherungen.** Haftungsrisiken  
des Versicherungsunternehmens.
- Versicherungsvermittlung**
- 15 Boom.** Versicherungen online.
- 16 Reform.** Recht der Versicherungsvermittlung.
- Vorsorge**
- 17 Jahrtausendwende.** Kreditfinanzierte  
Pensionsvorsorgemodelle.
- 18 Vorsicht.** Pensionslücke.
- 19 Novelle.** Pensionskassen & betriebliche  
Kollektivversicherung.
- Naturkatastrophen**
- 22 Staat oder privat?** Naturkatastrophen  
und Versicherung.
- jus-alumni Interna**
- 12 Sommerfest.**
- 20 Veranstaltungshinweise.**
- Juridicum intern**
- 21 News vom Juridicum.**

## Liebe jus-alumni Mitglieder, liebe Leserinnen, liebe Leser!

Wussten Sie, dass schon dem römischen Recht der Versicherungsgedanke durchaus geläufig war? Zwar gab es im Corpus Iuris Civilis keinen Versicherungsvertrag, wie wir ihn heute aus dem VersVG kennen, dennoch existierte Risikoüberwälzung auf Dritte, wie etwa bei der lex Rhodia de iactu. Handelte es sich dabei etwa um Kodifizierungsvermeidung und Justizvermeidung, wie aus der Geschichte des Rückversicherungsrechts des 20. Jh.s. bekannt (mehr darüber ab S. 10)?

Diese Ausgabe des jus-alumni Magazins befasst sich außerdem mit den aktuellen Fragestellungen des Versicherungsrechts. Dieses galt lange Zeit als verhältnismäßig statisches Rechtsgebiet, wurde jedoch neulich innerhalb kurzer Zeit zweimal novelliert (VersRÄG 2012 und 2013), was zu Änderungen in sehr unterschiedlichen Themenbereichen führte. Welche das sind, erfahren wir überblicksweise aus dem großen Interview mit o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves und dem Gastbeitrag von Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer ab Seite 6. Das Portrait dieser Ausgabe ist ao. Univ.-Prof. Dr. Eva Palten gewidmet (S. 5).

Es erwarten Sie auch andere aktuelle Themen wie Versicherungen online (S. 15), das Recht der Versicherungsvermittlung (S. 16) und das Modell einer neuen Naturgefahrenversicherung (S. 22). Ab Seite 17 beschäftigen sich Experten mit den Pros und Contras der Pensionsvorsorgemodelle.

Auch das soziale Beisammensein kommt nicht zu kurz: Auf den Seiten 12 und 13 finden Sie unsere ausführliche Berichterstattung vom diesjährigen Sommerfest. Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten erfahren Sie ab Seite 20.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit diesem Heft einen guten Überblick über den Schwerpunkt Versicherungen und Vorsorge liefern können und wünschen Ihnen eine angenehme Sommerzeit.

Herzlichst, Ihre



Mag. Manuela Taschlmar  
Chefredaktion



Mag. Inge Tiefenbacher  
Geschäftsführung jus-alumni

powered by



### Impressum

**Medieninhaber & Verleger:** LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, **Geschäftsführung:** Mag. Peter Davies, MBA, **Abonentenservice:** Tel: 01/534 52-555, Fax: 01/534 52-141, **Herausgeber:** jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GF Mag. Inge Tiefenbacher, **Chefredaktion:** Mag. Manuela Taschlmar, manuela.taschlmar@lexisnexis.at; **Erscheinungsweise:** 3x jährlich, **Anzeigen:** Alexander Mayr, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, **Layout & Gestaltung:** Robert Schlenz, **Druck:** Prime Rate GmbH, Budapest, Preis: Jahresabonnement 2013: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten). **Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz:** LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. **Grundlegende Richtung:** das jus-alumni Magazin sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristinnen und Juristen, insbesondere für Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristinnen und Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. **Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe:** Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. **Titelfotos:** LexisNexis, **Fotos:** LexisNexis, fotalia.

# Kontakte knüpfen mit jus-alumni

## Mitglieder sind am Wort

### Jährlicher Fixpunkt: Sommerfest

#### Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni und was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Ich habe während des Studiums viele interessante Personen kennengelernt und freue mich, diese Kontakte über die Veranstaltungen von jus-alumni weiter pflegen und auch mein Netzwerk erweitern zu können. Besonders das Sommerfest im wunderbaren Palais Schönborn ist ein jährlicher Fixpunkt in meinem Terminkalender. Außerdem bietet das jus-alumni-Magazin einen breit gefächerten Überblick über aktuelle Themen, sodass die Leserinnen und Leser auch über Aktuelles in Rechtsgebieten informiert werden, mit denen sie sich nicht oder nicht ständig beschäftigen.

#### Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss bisher verlaufen und welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Da ich schon in meiner Schulzeit ein klares

Berufsziel hatte, ist meine berufliche Laufbahn sehr klassisch verlaufen: Gerichtsjahr, Konzipientenzeit, Rechtsanwaltsprüfung, Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Nunmehr bin ich seit 2007 Partnerin von Pflaum Karlberger Wiener Opetnik Rechtsanwälte. Seit Jahresbeginn hat sich unsere Sozietät durch den Eintritt unseres Kollegen Christoph Henseler als Partner weiter vergrößert. Mittlerweile umfasst unser Team neben uns sechs Partnern insgesamt 18 Mitarbeiter.

#### Sie sind Partnerin bei Pflaum Karlberger Wiener Opetnik Rechtsanwälte. Mit welchen Fragestellungen sind Sie hauptsächlich befasst?

Unsere Rechtsanwaltssozietät befasst sich seit über 30 Jahren schwerpunktmäßig mit dem Bauvertrags- und Immobilienrecht. Dies umfasst auch die Verhandlung und Errichtung von Verträgen für Planungs- und Bauleistungen, die Begleitung

der Abwicklung von Bauvorhaben und die (schieds-)gerichtliche Betreuung bau-rechtlicher Streitfälle. Daneben gehören unter anderem das internationale Wirtschaftsrecht, das Gesellschaftsrecht und das Wettbewerbsrecht zu unseren Schwerpunkten. Darüber hinaus beschäftige ich mich sehr viel mit Architekten- und Vergaberecht. Beim Vergaberecht gefällt mir besonders die Kombination von öffentlichem Recht mit Zivilrecht und die sich daraus ergebenden oft kniffligen Fragestellungen.



**Mag. Petra Rindler** ist Partnerin bei Pflaum Karlberger Wiener Opetnik Rechtsanwälte.

[rindler@pkp-law.at](mailto:rindler@pkp-law.at)

### Neues Betätigungsfeld

#### Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni und was zeichnet für Sie das jus-alumni Magazin aus?

Entgegen den Gepflogenheiten im anglo-amerikanischen Raum, wo es ja selbstverständlich ist, auch nach dem Studium mit seiner Universität verbunden zu bleiben, existiert diese Kultur leider in Österreich bisher nur sehr unausgeprägt. Jus-alumni bietet den perfekten Rahmen, mit Studienkolleginnen und -kollegen in Verbindung zu bleiben und gleichzeitig immer wieder spannende Events zu besuchen. Das jus-alumni Magazin bietet mit seinen Themenschwerpunkten die Gelegenheit, regelmäßig einen weitreichenden Blick in Fachgebiete zu werfen, mit denen man sich im juristischen Alltag nicht befasst, und regt so zu einem Blick über den Tellerrand an.

#### Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss bisher verlaufen und welche Pläne haben Sie für die Zukunft?

Nach dem Studienabschluss habe ich zunächst das Gerichtsjahr als Übernahmewerber absolviert, da mein Berufsziel und eigentlich auch der Grund Rechtswissenschaften zu studieren, die Richterlaufbahn war. Nachdem dieser Weg aufgrund der äußeren beschränkten Planstellen nicht von Erfolg gekrönt war, habe ich in der Folge ein Verwaltungspraktikum im BMASK absolviert und schließlich zwei Jahre bei der Schlichtungsstelle der Rundfunk- und Telekomregulierungs GmbH (RTR GmbH) verbracht.

#### Mit welchen Fragestellungen sind Sie beruflich hauptsächlich befasst?

Das hat sich im Laufe der Zeit geändert. Während im Gerichtsjahr eher der Bereich

des Strafrechts dominiert hat, erfolgte im Verwaltungspraktikum ein Schwenk ins Konsumentenschutzrecht. In meiner Zeit bei der RTR habe ich mich vorwiegend telekommunikationsrechtlichen Problemen gewidmet. Im Moment bin ich gerade auf der Suche nach einem neuen Betätigungsfeld und gespannt, welcher juristische Themenbereich mich erwarten wird.



**Mag. Jürgen Bauer** sucht ein neues Betätigungsfeld. Seine Schwerpunkte sind: Strafrecht, Konsumentenschutzrecht und Telekommunikationsrecht.

[juergen\\_bauer@aon.at](mailto:juergen_bauer@aon.at)

# Ein Hauch von „Geheimwissenschaft“

**Sie zählt zu den wenigen Expertinnen für Versicherungsrecht: ao. Univ.-Prof. Dr. Eva Palten. Ein Porträt. Das Gespräch führte jus-alumni Magazin Chefredakteurin Mag. Manuela Taschlmar.**

Wordrap mit Eva Palten: Was kommt der Expertin für Versicherungsrecht ganz spontan auf die Frage nach den Trends bei Versicherungen in den Sinn? „Gar nicht leicht“, meint sie. „Weil der Markt in vielerlei Hinsicht durchaus abgegrast ist.“ So sei der Abschluss einer Lebensversicherung ihrer Ansicht nach heutzutage sowohl in der klassischen als auch in der fondsgebundenen Form als Anlagegeschäft absolut ungeeignet. Gewinnbringender sei durchaus ein Internet-Festgeldkonto, bindend auf zwei Jahre abgeschlossen. „Gewinn macht man auch so keinen, jedoch auch wenigstens keinen Verlust – oder nur einen geringen, abzüglich KEST und Inflationsrate...“ Als Hinterbliebenenvorsorge könnte sich eine Ablebensversicherung eignen. Nach wie vor am Markt stark nachgefragt sind Rentenversicherungen zur Schließung von Pensionslöchern, sowie Pflegeversicherungen in Hinblick auf steigendes Lebensalter und damit „die Chance auf zunehmende Klapprigkeit bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit“, definiert Eva Palten mit der für sie typischen kreativen Wortwahl. Ferner sei, was viele nicht wissen, der Abschluss einer privaten Unfallversicherung sinnvoll, da die Sozialversicherung bei Dauerschäden aus Freizeitunfällen nicht leistet.

Sowohl bei den Versicherern als auch bei den Versicherten geht ein Trend in Richtung Komplettlösungen und Pakete. Im Sinne von: „Was immer mir zustoßen könnte, ist abgedeckt. Übrigens ein frommer Wunsch“, so Palten. Ein weiterer Trend ist bei Personenversicherungen die Prävention, wie etwa Gesundheitsvorsorge, sodass ein Versicherungsfall gar nicht eintritt. Auch Wünsche nach kurzfristiger Bindung sind im Ansteigen begriffen und werden vom Gesetzgeber etwa durch Einräumung des begründungslosen Rücktrittsrechts für Verbraucher gefördert. „Hinzu kommt, dass sich immer mehr Versicherer den Begriff ‚Transparenz‘ auf ihre Fah-

nen schreiben. Versicherungsbedingungen werden lesbar. Wertpapierchinesisch wird ins Menschliche übersetzt. Der Trend zu Elektronik, Antidiskriminierung. Ja, es passiert einiges“, sinniert sie. „Die Versicherungsbranche ist eine sehr muntere, ausgeschlafene und flexible Branche, die sehr rasch reagiert. Ein starker Wirtschaftsfaktor. Sehr gut im Erfinden und Verkaufen. Rechtliche Spielräume werden immer wieder neu und kreativ ausgelotet. Ich finde es immer sehr spannend, zuzuschauen, mich schließlich einzuschalten und meinen Senf dazuzugeben.“

## Unverkrampte Karriere

Dabei war das nicht immer so. Beinahe wäre sie in einer Phase der Ratlosigkeit nach der Matura Übersetzerin geworden, nachdem sie sich gegen die Option „Lehramt“ entschieden hatte. Dann kam die Idee: „Wie wäre es denn mit Jus?“ „Der Weg war überhaupt nicht vorgezeichnet“, sagt sie, obwohl der Vater Richter war und Jus daheim immer gegenwärtig. Eva Palten Vater erzählte einiges aus seinem Berufsalltag, sie biss an, es gefiel ihr und sie blieb dabei. Es folgte eine „unverkrampte“ Karriere, wie sie es nennt.

Erst Professor Fenyves hat sie die Befassung mit dem Versicherungsrecht zu verdanken. Er zeigte der Studienassistentin „seinerzeit noch in Graz, dass das ein spannendes Gebiet ist. So war die Tür offen.“ Eva Palten wurde Vertragsassistentin, später Universitätsassistentin. „Eines fügte sich zum anderen. Auch Professor Bydlinski in Wien hatte viel Verständnis für mein sonderbares Spezialinteresse. 1995 habilitierte ich mich in Wien. Die Chancen, die da waren, ergriff ich. – Und ich war zufrieden. „Auch heute noch hat das Versicherungsrecht einen Hauch von Geheimwissenschaft. Das Spezialistentum ist nicht sehr breit“, meint sie. Es sei spannend, immer wieder einmal Neuland zu betreten, „und zwar durchaus auch bei Dingen, die nicht auf eine Novelle zurückgehen, sondern immer schon da waren. Nur hat sie sich niemand genauer angeschaut.“ Vor allem läge das daran, dass das Versicherungsrecht nicht zum Pflichtprogramm in der Grundausbildung der Universität dazugehört. In der Praxis „wird häufig irgendwie getan, mit dem entsprechenden Ergebnis.“

## Praktische Einblicke wichtig

Eva Palten Forschungsschwerpunkte liegen schon immer vor allem im Schuldrecht und im Versicherungsvertragsrecht; dies mit Betonung auf der Verbindung zwischen allgemeinem Zivilrecht und Spezialmaterie und mit sehr viel Verbindung zur Praxis. „Denn Versicherungsrecht ohne praktische Einblicke zu betreiben, ist völlig sinnlos.“ Zurzeit befasst sie sich mit den Auswirkungen der Versicherungsvertragsgesetznovelle 2012, die „vor allem durch die Idee einer Schiene für elektronische Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer einiges revolutionär Neues gebracht hat. Der ewig unerfüllbare Traum der Schaffung eines möglichst papierlosen Büros hat technische und psychologische Tücken, die mit rechtlichen Mitteln in den Griff zu bekommen sind. In Wirklichkeit unmöglich. Ich erwarte mit Spannung, wie die Praxis und – wenn dann die ersten Streitfälle auftauchen – der OGH mit diesen Themen umgehen werden. Das VersRÄG 2012 ist sehr ambitioniert, jedoch aufgrund selbst auferlegten Zeitdrucks handwerklich schlecht gemacht, mit vielen Interpretationsrätseln.“

Im Laufe der letzten fünfzehn Jahre befasste sich Eva Palten auch mit „Seitensprüngen“ zu Rhetorik und Lerntechnik, als Ergebnis von vielen Sprechstunden, in denen weinende Studierende saßen und nicht wussten, wie sie erfolgreich lernen sollten. „Lernen ist das Gegenüber des Lehrens. Was zu meinem Buch ‚Der Lern- und Prüfungsmanager‘ geführt hat, das soeben in 2. Auflage erschienen ist und sehr gerne angenommen wird.“



**Ao. Univ.-Prof. Dr. Eva Palten** lehrt am Institut für Zivilrecht.

*jus-alumni Mitglied*

# „Viele heikle Fragen im VersVG“

O. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves im Gespräch mit  
jus-alumni Magazin Chefredakteurin Mag. Manuela Taschlmar  
über „Recht und Versicherungen“

**Herr Professor Fenyves, Sie sind seit Einführung der Wahlfachkörbe Koordinator für den Korb „Bank- und Versicherungsrecht“. Was bietet dieser Korb?**

O. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves: Der Wahlfachkorb ist zwar kein Pflichtfach im Rahmen des juristischen Studiums, hat aber große praktische Bedeutung und eröffnet interessante Berufsfelder. Es ist durchaus sinnvoll und von den Studierenden nachgefragt, diese Zusatzqualifikation zu erwerben. Diejenigen, die den Wahlfachkorb absolvieren wollen, haben Anwesenheitspflicht. Das ist eine Verschärfung gegenüber den Fächern der drei Studienabschnitte, bei denen es keine Anwesenheitspflicht gibt. Der Korb umfasst zwölf Semesterwochenstunden. Möchte man den Korb erfolgreich abschließen, ist ein Kernbereich mit acht Semesterstunden, bestehend aus Grundvorlesungen, sowohl für Versicherungsvertragsrecht als auch für Bankvertragsrecht, verpflichtend. Daneben gibt es einen Wahlbereich, der eine Spezialisierung auf Bankrecht oder Versicherungsrecht ermöglicht.

**Das VersVG wurde innerhalb kurzer Zeit zweimal novelliert, was zu Änderungen in sehr unterschiedlichen Themenbereichen führte. Welche sind das?**

Im Grunde gibt es drei Schwerpunkte: Erstens die Regelung der elektronischen Kommunikation, zweitens die Neuregelung des Rücktrittsrechts – beides im VersRÄG 2012 – und drittens die Umsetzung der Unisex-Richtlinie durch das VersRÄG 2013.

**Worauf kommt es bei elektronischer Kommunikation an?**

Die Regelung der elektronischen Kommunikation zwischen den Versicherern und den Versicherungsnehmern ist insofern ein Novum und auch ein Paradoxon, als der § 5a VersVG ein im Grunde allgemeines Problem regelt, das im ABGB verankert werden sollte. Die neuen Bestimmungen geben einen sicheren Rechtsrahmen dafür, unter welchen Voraussetzungen Erklärungen als zugegangen gelten, und zwar

– überblicksmäßig dargestellt – eine Vereinbarung über die Übermittlungsart einschließlich des Zugangs zum Internet, den Nachweis des regelmäßigen Zugangs des VN zum Internet, die Übersendung an diesen Zugang sowie die Möglichkeit der Abspeicherung und dauerhaften Wiedergabe der übersendeten Inhalte (§ 5a Abs 8 VersVG). Erfüllt der Versicherer diese Erfordernisse nicht, ist er bei der Beurteilung des Zugangs seiner elektronisch abgegebenen Erklärungen und Informationen auf die Regeln des bürgerlichen Rechts zurückgeworfen, die keine Zugangsfiktion beinhalten. Alle, die behaupten, sie hätten etwas per E-Mail geschickt, müssen das auch beweisen. Zwar muss auch im Zivilrecht elektronische Kommunikation vereinbart werden, dies könnte allerdings konkludent geschehen. Das Erfordernis der gesonderten Vereinbarung gibt es nicht.

Allenfalls handelt es sich bei § 5a VersVG um ein Pilotprojekt, das später generalisiert wird. Denn auch Banken und andere Finanzdienstleister haben Beweisprobleme, wenn behauptet wird, man habe ein E-Mail geschickt, das dann angeblich nicht angekommen ist.

**Können Sie ein Beispiel nennen?**

Ein Beispiel wäre, dass ein Versicherungsnehmer den Vertrag per E-Mail kündigt. Wir nehmen an, dass keine besondere Form vereinbart worden ist. Der Versicherer behauptet dann, die Erklärung sei nie zugegangen. Da der Beweis des Zugangs für den Versicherungsnehmer praktisch unmöglich ist, gibt es eine Zugangsfiktion (§ 5a Abs 10 VersVG). Diese gilt auch umgekehrt, beispielsweise bei Prämienzahlungsverzug für Mahnungen des Versicherers. Dann müsste der Versicherer nur beweisen, ein E-Mail abgeschickt zu haben.

**Gibt es eine Opt-in-Regelung?**

Ja, das ist richtig. Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bedarf nach § 5a Abs 1 VersVG der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherungsnehmers, die gesondert erklärt werden muss. Menschen sollen nicht gezwun-

gen werden, auf elektronischem Weg zu kommunizieren, wenn sie vielleicht die Apparatur nicht haben oder sich zu selten ihre E-Mails anschauen.

Außerhalb der Vereinbarung elektronischer Kommunikation wurden durch das VersRÄG 2012 an einigen Stellen die sogenannte „geschriebene Form“ als Standardform eingeführt. Dadurch wird die vielfach bisher im VersVG verlangte Form der Schriftlichkeit, also einer Unterschriftlichkeit iSd § 886 ABGB, weitgehend verdrängt. Dies wird damit begründet, dass die einfache Schriftlichkeit gerade im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation im Geschäftsverkehr Verkehrsgeltung erlangt hat. Es kann jedoch gemäß § 15a Abs 2 VersVG auch ausdrücklich und gesondert die Schriftform vereinbart werden.

**Kann der Versicherer die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation als Bedingung für den Vertragsabschluss festlegen?**

Ja. Der Gesetzestext sagt diesbezüglich nichts Gegenteiliges aus und beschränkt damit nicht die Vertragsfreiheit des Versicherers. Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer aber darauf hinweisen, dass diese Kommunikationsvereinbarung seitens des VN jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann (vgl § 5a Abs 1 VersVG).

**Können die Parteien auch Teil-Kommunikation vereinbaren?**

Meiner Ansicht nach kann weder aus dem Text des § 5a VersVG noch aus den Erläuterungen des Gesetzgebers abgeleitet werden, dass man die elektronische Kommunikation nur „ganz oder gar nicht“ vereinbaren kann. Voraussetzung für die Vereinbarung einer Teilkommunikation ist natürlich, dass ihr Inhalt eindeutig fixiert wird. Wenn der ursprünglich vereinbarte Umfang etwa aufgrund verbesserter technischer Gegebenheiten erweitert werden soll, so muss eine neue ergänzte Vereinbarung getroffen werden.

**Wie ist die Kommunikation über Online-Portale geregelt?**

§ 5a Abs 9 VersVG unterscheidet zwei Arten der indirekten Übermittlung vertragsrelevanter Inhalte, nämlich einmal mittels einer öffentlich zugänglichen Website und zum anderen mittels einer sogenannten zugangsgeschützten Portallösung nach dem Vorbild mancher Internet-Banking-Systeme, die nur dem VN zugänglich ist. Für diese Art der elektronischen Kommunikation müssen gemäß Abs 9 weitere Erfordernisse eingehalten werden, nämlich die leichte Zugänglichkeit (Z 1) und die Sicherstellung der dauerhaften Zugriffsmöglichkeit (Z 2). Was das Erfordernis der leichten Zugänglichkeit betrifft, so darf der Aufwand zur Kenntnisnahme des Inhalts der Information für den VN nicht wesentlich über den Aufwand hinausgehen, der mit Kenntnisnahme des Inhalts einer Postsendung im Papierweg verbunden ist. Das kann beispielsweise durch Zusendung eines Links zum Anklicken möglich gemacht werden. Zur Sicherstellung der dauerhaften Zugriffsmöglichkeit des VN muss der Versicherer Versicherungsbedingungen während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert auf der bekannt gegebenen Stelle der Website dauerhaft zur Abfrage bereitstellen. Erklärungen, wie etwa Mahnungen und Fragen zur Erledigung eines Versicherungsfalls, nur in der Zeit, in der sie bedeutend sind.

**Wie ist das neue Rücktrittsrecht geregelt?**

Versicherungsnehmer/innen, die Verbraucher/innen sind, haben jetzt ein Rücktrittsrecht binnen vierzehn Tagen, ohne dass es irgendeines Grundes bedarf. Diese Regelung ist nach Auffassung des Gesetzgebers zweckmäßig, um den gerade im Versicherungswesen aus verschiedenen Gründen nicht seltenen Fehlvorstellungen der Verbraucher vom Inhalt des Vertrags und vom Umfang des Versicherungsschutzes Rechnung zu tragen. Dadurch können Informationsdefizite durch nochmalige kompetente Beratung behoben werden.

**Das öffnet Abwerbeversuchen Tür und Tor.**

Es gibt durchaus Aussparung-Möglichkeiten. Das ist ein Nebeneffekt bei allen voraussetzungslosen Rücktrittsrechten. Das nimmt man in Kauf.

**Womit befassen Sie sich derzeit am häufigsten?**

Ich habe Forschungsschwerpunkte im Zivilrecht einerseits und im Versicherungsvertragsrecht andererseits, wobei in der letzten Zeit das Versicherungsvertragsrecht sehr in den Vordergrund gerückt ist. Da kann man im Grunde Tag und Nacht schreiben, weil es sehr viele Probleme gibt. Neben den beiden VersRÄG-Novellen sind mir die Verletzungen von Beratungspflichten im

vorvertraglichen Stadium, aber auch im Stadium des schon laufenden Vertrages, sehr wichtig. Dabei geht es um besonders heikle Fragen.

**Bitte um ein Beispiel.**

Nehmen wir an, ein Versicherungsvertrag ist bereits abgeschlossen und der Versicherer hat seine vorvertraglichen Beratungspflichten erfüllt. Während des laufenden Vertrages entsteht eine neue Situation, die möglicherweise dazu führen müsste, den Vertrag zu ändern. Hier stellt sich die Frage, ob der Versicherer von sich aus verpflichtet ist, auf die VN zuzugehen, denn das könnte unter Umständen tausende Verträge betreffen. Der OGH hat im Fall einer Fachärztin für Gynäkologie durchaus richtig für diese Verpflichtung des Versicherers entschieden (31. 8. 2011, 7 Ob 72/11 f).

Diese hatte im Jahr 1996 eine Bündelversicherung abgeschlossen, in der unter anderem eine Arzt-Haftpflichtversicherung enthalten war. Beim Abschluss des Vertrages machte die Gynäkologin deutlich, dass sie den optimalen Versicherungsschutz möchte, da sie für das Leben von zwei Menschen verantwortlich ist – für die werdende Mutter und das Kind. Der Agent verkaufte ihr eine Standard-Arzt-Haftpflichtversicherung, die hauptsächlich Personenschäden deckt. Man hatte damals die Vorstellung, dass Ärztinnen und Ärzte praktisch nur Personen- oder Sachschäden verursachen können. Reine Vermögensschäden waren daher nur minimal in der Höhe von rund 7.300 Euro versichert. Die Gynäkologin las das Bild einer Ultraschall-Untersuchung falsch und ein Kind kam mit Down-Syndrom zur Welt. Im Jahr 2006 klagten die Eltern die Ärztin insgesamt auf Leistungen in Höhe von rund 497.000 EUR. Der Haftpflichtversicherer wurde vom OGH zur Deckung des entstandenen Schadens verurteilt, obwohl das eingetretene Risiko nicht vom Versicherungsvertrag der betroffenen Ärztin umfasst war.

In diesem Fall ist das Ergebnis überzeugend. Spätestens ab der Entscheidung des OGH im Jahr 1999, dass für behinderte Kinder zumindest der Mehrbedarf des Unterhaltsschadens verlangt werden kann, wurde ein nachträglicher Aufklärungsbedarf des Versicherungsnehmers hervorgerufen. Jedoch können sich auch sozialversicherungsrechtliche oder steuerrechtliche Gegebenheiten ändern, die auf die Sinnhaftigkeit eines Vertrages einwirken. Dann wird es schwieriger zu beurteilen, ob einen Versicherer eine solche nachträgliche Informations- und Beratungspflicht trifft.

**Herzlichen Dank für das Gespräch!**



O. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves ist Institutsvorstand am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

**KURT WAGNER-PREIS 2014  
DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATS**

Die Österreichische Notariatskammer setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit, die geeignet ist, die Förderung von Recht ohne Streit durch Notarstätigkeit zu bewirken, den

**Kurt Wagner-Preis 2014  
des österreichischen Notariats  
in der Höhe von 7.500,-- Euro aus.**

Die Teilnahmebedingungen können bei der Österreichischen Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20, Tel.: 0043/1/402 45 09-103, E-Mail: [annemarie.osztovits-gerstbauer@notar.or.at](mailto:annemarie.osztovits-gerstbauer@notar.or.at) angefordert werden.

**Einsendeschluss 31.01.2014**

# Versicherungsrechts- Änderungsgesetz 2013

**Das Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 erhöht den Kundenschutz und schränkt die Gestaltungsfreiheit der Versicherungsunternehmen ein.**

Das Versicherungsvertragsrecht galt lange Zeit als verhältnismäßig statisches Rechtsgebiet. Nur wenige Novellen gab es, die in langen Zeitabständen erlassen wurden. In neuester Zeit hat sich jedoch die Häufigkeit gesetzgeberischer Eingriffe in das Rechtsgebiet erhöht. Das Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2012 regelte die elektronische Kommunikation zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer und es verbesserte den Kundenschutz durch Erweiterung des Rücktrittsrechts und durch einen spezifischen Schutz von Gesundheitsdaten in der Krankenversicherung.

## Diskriminierungsschutz

Schon bald danach wurde das Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 (VersRÄG 2013) erlassen. Seine hauptsächliche Zielrichtung liegt im Schutz von Versicherungskunden vor Diskriminierungen. Ein solcher Schutz ist im Bereich der Privatversicherung keineswegs selbstverständlich. Denn unter marktkonformen Bedingungen wird der Versicherer die Prämie nach Maßgabe des individuellen Risikos kalkulieren. Dabei gilt: Je größer der Versicherer das Risiko beim einzelnen Kunden einschätzt, desto höher wird die Prämie ausfallen; ein geringeres Risiko wird zu einer niedrigeren Prämie führen. Grundsätzlich ist es Sache des Versicherers, inwieweit und nach welchen Merkmalen er prämienvirksame Risikodifferenzierungen vornehmen will.

Schon vor einigen Jahren hatte der europäische Gesetzgeber diese Freiheit teilweise beschränkt. In einer Richtlinie aus 2004 war vorgesehen, dass Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen im Verhältnis zwischen Männern und Frauen führen dürfen. In einer aufsehenerregenden Entscheidung aus 2011 ging der EuGH (Rechtsache Test-Achats) noch einen Schritt weiter und sprach aus, dass zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren nicht zu Unterschieden bei den Prämien und Leistungen führen dürfe. Der österreichische Gesetzgeber setzte dieses Urteil im VersRÄG 2013 durch folgende Anordnung um: „Der Faktor Geschlecht darf ... nicht zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen für Frauen und Männer führen.“ Wie weit das Verbot der Prämiendifferenzierung reicht, ist dadurch jedoch nicht abschließend geklärt. So legt bereits die Entscheidung des EuGH nahe, dass die Berücksichtigung anderer, individueller Risikofaktoren, wie beispielsweise des familiären und sozialen Umfelds, der Eigenschaft Raucher oder Nichtraucher, der Ernährungsgewohnheiten, Freizeitaktivitäten oder sportlicher Betätigung, nicht ausgeschlossen wird. Der Faktor Geschlecht dürfe lediglich nicht mehr als pauschalierendes Bewertungsmerkmal an der Stelle von differenzierteren Risikofaktoren verwendet werden, die von Person zu Person – und unabhängig vom Geschlecht – verschieden sein können.

## Kontrahierungszwang bei Behinderung

Ohne Druck durch die europäischen Institutionen führte das VersRÄG 2013 einen zweiten

Diskriminierungsschutz herbei. Er bezieht sich auf Menschen mit Behinderung. Die Anträge solcher Kunden dürfen nicht lediglich wegen der Behinderung abgelehnt werden. Ebenso wenig darf eine Vertragskündigung wegen der Behinderung erfolgen. Die Vereinbarung von Prämienzuschlägen bleibt zwar zulässig; allerdings muss der Zuschlag auf einer nachprüfbaren Erhöhung der Gefahr beruhen und muss überdies dem Kunden offengelegt werden. Der Schutz vor Diskriminierung behinderter Menschen geht mit einer Einschränkung der Vertragsfreiheit für den Versicherer einher: Wenn der Versicherer einen Antrag nicht allein wegen der Behinderung des Kunden ablehnen darf, dann bedeutet das, dass insoweit ein Kontrahierungszwang besteht. Die Ablehnung aus anderen Gründen, die auch bei einem nicht behinderten Antragsteller zur Ablehnung führen würden, bleibt dem Versicherer jedoch vorbehalten. Allerdings wird er in jedem Fall seine Ablehnung gegenüber dem behinderten Antragsteller begründen müssen, damit seine Entscheidung nachprüfbar ist und der Schutz der behinderten Person nicht umgangen werden kann.

Zahlreiche neue Fragen sind durch das VersRÄG 2013 jedenfalls vorprogrammiert.



**Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer**  
forscht und lehrt am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

## Buch-Tipp

Dr. Felix Wieser, LL.M.

### Versicherungsvertragsrecht

Das Skriptum bietet eine den Allgemeinen Teil des Versicherungsvertragsrechtes vollständig erfassende und verlässliche Basisinformation und ist ideal für Studierende (Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Fachhochschulen und berufsspezifische Kurse) sowie für Berufsanwarter und Praktiker, die einen raschen Überblick oder einen Einstieg in einzelne Rechtsfragen suchen. Es befindet sich nun auf dem Rechtsstand per 1. Oktober 2012. Das VersRÄG 2012 brachte grundlegende Änderungen zu den Formvorschriften des VersVG und neue, kompliziert normierte Regelungen zur elektronischen Kommunikation.



**Bestellen Sie jetzt:**  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)

2. Auflage  
Wien 2012, 144 Seiten  
ISBN 978-3-7007-5070-3  
Preis € 20,-





# Diskriminierung bei Dienstleistungen

**Der Faktor Geschlecht darf seit 21.12.2012 bei Versicherungen kein bestimmender Faktor der Risikobewertung sein (§ 9 Abs 2 VAG). Die gänzliche Verweigerung einer Kfz-Versicherung an eine jüngere Person ist keine Seltenheit und stellt keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes dar.**

Aufgrund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand beim Zugang zu oder bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen diskriminiert werden (§ 31 Abs 1 GIBG). Wird etwa ein Handyvertrag, eine Kontoverbindung oder ein Kredit aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit verweigert, handelt es sich hierbei um eine Diskriminierung; die diskriminierte Person hat einen Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Anders als beim Diskriminierungsverbot innerhalb der Arbeitswelt, handelt es sich bei Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung und Alter bislang um keine diskriminierungsgeschützten Merkmale beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. So sind die häufig vorkommenden Diskriminierungsfälle aufgrund der sexuellen Orientierung beim Zugang zu Wohnraum derzeit nicht gesetzlich verpönt. Ebenso wenig verstößt es gegen das Gleichbehandlungsgebot, wenn eine Person aufgrund ihres – fortgeschrittenen – Alters keinen Kredit erhält: Es bedarf hierzu nicht einmal einer Rechtfertigung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sondern der Tatbestand der Diskriminierung wird von vornherein nicht erfüllt. Das Gleiche gilt für die Einbeziehung des Alters im Kfz-Versicherungsbereich: Jüngere Menschen müssen in

aller Regel eine höhere Prämie bezahlen. Sie gelten als besondere Risikogruppe, ähnlich Senioren. Auch die gänzliche Verweigerung einer Kfz-Versicherung an eine jüngere Person ist keine Seltenheit und stellt keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes dar.

## GIBG-Novelle 2013

Diese Hierarchisierung der Diskriminierungsgründe hätte zumindest teilweise mit der GIBG-Novelle 2013 beseitigt werden sollen: So sieht der Ministerialentwurf 407/ME XXIV. GP eine Aufnahme von Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung und Alter in den Kreis der geschützten Merkmale auch außerhalb der Arbeitswelt vor. Der fertig begutachtete Gesetzesentwurf sah den 1. 1. 2013 als Datum des Inkrafttretens vor; umgesetzt wurde das geplante Levelling up aber nicht. In der Regierungsvorlage 2300 BlgNR XXIV. GP fehlt nun aber die Ausweitung des Diskriminierungsschutzes.

Umgesetzt wurde hingegen das Verbot unterschiedlicher Versicherungsprämien von Frauen und Männern (VersRÄG 2013). Der Faktor Geschlecht darf seit 21.12.2012 bei Versicherungen kein bestimmender Faktor der Risikobewertung sein und somit nicht mehr zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen für Frauen und Männer führen (§ 9 Abs 2 VAG). Diese Regelung war aufgrund einer EuGH-Entscheidung (Test-Achats-Urteil, 1. 3. 2011 – C-236/09) notwendig. Die Versicherer haben in den meisten Bereichen, zB Unfall, Berufsunfähigkeit, Krankenversicherung und Lebensversicherung, die Produktpalette stark umgestaltet, sodass ein Vorher-nachher-Vergleich schwierig ist. Dennoch ist die Tendenz zu erkennen, dass die Prämien durch oder anlässlich der Unisextarifizierung bei Neuverträgen verteuert wurden.

## Personen mit Behinderung

Eine weitere Änderung durch das VersRÄG 2013 betrifft Personen mit Behinderungen: Ein Versicherungsverhältnis darf in Ansehung eines versicherbaren Risikos nicht deswegen abgelehnt oder gekündigt werden oder deshalb von einer höheren Prämie abhängig gemacht werden, weil der Versicherte behindert ist (§ 1d Abs 1 VersVG); das Gesetz sieht hierzu Ausnahmen vor, wenn der jeweilige Gesundheitszustand einen bestimmten Faktor für die Risikokalkulation darstellt (Abs 2 und 3 leg cit). Bestimmungen, wie sie früher öfter zu finden waren (zB in den AUVB 2008), wonach Personen mit einer Geisteskrankheit (zB manisch-depressive Psychosen, schizophrene und paranoide Störungen, Morbus Alzheimer und andere Demenzformen) „unversicherbar und jedenfalls nicht versichert“ waren und ein Vertrag mit ihnen nicht zustande kam, widersprechen daher nun auch dem VersVG (zusätzlich liegt ein Verstoß gegen das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vor).



**Dr. Beate Gelbmann**

ist Rechtsexpertin im Verein für Konsumenteninformation, Bereich Recht mit Schwerpunkt Finanzdienstleistungen, Lektorin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der

Universität Wien, an der WU Wien und an der FH Eisenstadt.

# Antike Wurzeln der Versicherung

Ein Beitrag zur Versicherung im antiken Rom könnte sich auf die Feststellung beschränken, dass es Derartiges nicht gegeben hat, sucht man doch einen Versicherungsvertrag, wie wir ihn heute aus dem VersVG kennen, im *Corpus Iuris Civilis* vergeblich. Dies greift freilich insofern zu kurz, als dem römischen Recht der Gedanke der Risikotragung durch Dritte bzw der Vergemeinschaftung von Risiken nicht fremd ist.

So existierten beispielsweise privatrechtliche Vereine, die im Todesfall für das Begräbnis ihrer Mitglieder aufkamen. Aus moderner Sicht kann man solche Sterbevereine (*collegia funeraticia*) als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit qualifizieren. Der Gedanke einer Risikogemeinschaft begegnet ferner im Seehandelsrecht. Gerät ein Schiff in Seenot und muss zur Rettung des Schiffes Ladegut über Bord geworfen werden, so sorgt die *lex Rhodia de actu* dafür, dass alle Befrachter die Aufopferung verhältnismäßig ausgleichen müssen.

Eine Risikoüberwälzung auf Dritte begegnet uns beim Seedarlehen, dem *fenus nauticum*. Hier erhält der Darlehensnehmer Kredit zur Finanzierung eines Seetransports. Die mit dem Geld angeschafften Waren reisen dabei auf Gefahr des Darlehensgebers; geht das Schiff samt Ladung unverschuldet unter, so muss der Darlehensnehmer das Darlehen nicht zurückzahlen. Als Ausgleich für die Risikotragung durch den Darlehensgeber darf dieser höhere Zinsen verlangen; diese Zinsen kann man gleichsam als Versicherungsprämie begreifen.

Versicherungsähnlichen Charakter haben schließlich auch einzelne Quasidelikte. So haftet der Wohnungsinhaber verschuldensunabhängig, wenn ein Passant dadurch Schaden erlitten hat, dass aus der Wohnung etwas hinausgeworfen oder hinausgegossen worden ist. Reeder, Gast- oder Stallwirte haften verschuldensunabhängig für Diebstähle oder Sachbeschädigungen, die auf ihrem Schiff bzw in ihrem Etablissement begangen werden. Die Versicherungsähnlichkeit

zeigt sich primär darin, dass eine Haftung für fremde widerrechtliche Handlungen statuiert ist.

Der Versicherungsgedanke ist dem römischen Recht der Sache nach durchaus geläufig. So ist man an die Worte Montesquieus erinnert: *on ne peut jamais quitter les Romains*.



**Univ.-Ass. Dr. Philipp Klausberger** ist am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte tätig. Er forscht zum römischen wie zum modernen Privatrecht. Seine Schwerpunkte im geltenden Recht sind das Verbraucherrecht sowie das Bank- und Versicherungsrecht.

# Geschichte des Rückversicherungsrechts

**Das Recht der Rückversicherung stößt weder geltendrechtlich noch rechtshistorisch auf besonderes wissenschaftliches Interesse. Zu Unrecht, denn es hat juristisch besonderen Reiz. Zu den Charakteristika der Branche gehören insbesondere die Kodifizierungsvermeidung und die Selbstregulierung von Konflikten.**

Rückversicherung – so stand es lange Zeit als Legaldefinition im deutschen Handelsgesetzbuch – ist die „Versicherung der vom Versicherer übernommenen Gefahr“: Einzelne Risiken oder ein ganzes Bündel werden vom Erstversicherer auf den Rückversicherer übertragen. Das Kalkül, das dahinter steht, ist ein ökonomisches. Bestimmte Schadensereignisse können

so groß sein, dass sie einen einzelnen Versicherer überfordern.

Nicht von ungefähr hat die Rückversicherungsbranche daher eine große ökonomische Bedeutung. Die beiden Weltmarktführer Munich Re und Swiss Re sind potente Unternehmen, welche die Branche weit über den deutschen

## Konkurse ■ Geschäftsführer ■ Anschriften Änderungen ■ Löschungen

- Firmeneinträge zu mehr als 400.000 österreichischen Unternehmen
- Suche nach Firmenname oder Firmenbuchnummer
- Persönliche Suchprofile
- Kostenloser Mailservice bei Änderungen

**firmenmonitor.at**  
EIN SERVICE DER WIENER ZEITUNG

**Kostenlos!**

Sprachraum hinaus geprägt haben und die eine vergleichsweise lange Tradition aufweisen. Die Munich Re wurde 1880 gegründet, die Swiss Re 1863, womit sie in diesem Jahr bereits ihren 150. Geburtstag feiert. Mit dieser wirtschaftlichen Bedeutung kontrastiert auffällig die in mehrfachem Sinne randständige Rolle des Rückversicherungsrechts, das weder im geltenden Recht noch bei den Rechtshistorikern besonders im Fokus des Interesses steht. Ein laufendes Projekt am Lehrstuhl für europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte an der Universität Wien untersucht die Geschichte des Rückversicherungsrechts im 20. Jahrhundert.

Besonders auffällig ist beim Rückversicherungsrecht, dass es sich im 20. Jahrhundert weitgehend der gesetzlichen Kodifizierung entzog. Und nicht nur das: Auch die Konflikte zwischen Rückversicherern und ihren Kunden, den Rückversicherten, werden kaum je vor staatlichen Gerichten ausgetragen. Stattdessen regelt die Branche Leistungsstörungen traditionell im Wege der autonomen Selbstregulierung.

Dass der Branche eine solche Kodifizierungsabwehr ebenso gelang wie die Justizvermeidung,

ist beachtlich. Denn die traditionellen Erzählungen der Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts lauten schlagwortartig: Verrechtlichung, Kodifizierung, Vergerichtlichung, Justizialisierung. Anders im Rückversicherungsrecht, was die Frage nach den Ursachen eines solchen scheinbaren „Sonderwegs“ aufwirft.

#### **Erfolgreiche Kodifizierungsabwehr und Justizvermeidung**

Vergleicht man das Rückversicherungsrecht mit dem Geschäft der Erstversicherer, das intensiv dem säkularen Verrechtlichungstrend unterworfen war, so sieht man mehrere Unterschiede. Dazu gehören vor allem die fehlende Verbraucherinvolvierung und die besondere Internationalität des Geschäfts. Denn die Kunden der Rückversicherer sind selbst Unternehmen, die viel Sachkunde besitzen und daher nicht unbedingt paternalistisch vor übermächtigen Vertragspartnern geschützt werden müssen. Die Rückversicherungsbranche spielte diese Karte immer dann zielgerichtet aus, wenn im 20. Jahrhundert im Zuge von Kodifikationsvorhaben Vergesetzlichungen drohten. Außerdem verwies sie gegenüber dem Gesetzgeber auf die große Internationalität ihres Geschäfts: Ein nationa-

ler Regulierungsrahmen würde nicht passen; außerdem könnten die nationalen Unternehmen durch solche Einengungen auf dem globalen Markt Wettbewerbsnachteile erleiden.

Im Zeitalter der Globalisierung und der Finanzkrisen haben sich die Vorzeichen geändert. Auch die Rückversicherer müssen sich nun zunehmend regulieren lassen. Das schmeckt ihnen freilich nach wie vor nicht. Ihr Ziel ist daher gleich geblieben, nur die Argumente zur Regulierungsabwehr haben sich verschoben: Statt „wir sind nicht mit den Erstversicherern vergleichbar“ heißt es nun: „Bitte werft uns nicht in einen Topf mit den Banken!“



Foto: Barbara März

**Univ.-Prof. Dr. Miloš Vec** ist seit 1.10.2012 Inhaber des Lehrstuhls für Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte an der juristischen Fakultät der Universität Wien.

## LL.M und Co – Spezifische Weiterbildungen für JuristInnen

**Gerade in der beruflichen Praxis von JuristInnen zeigt sich, dass Weiterbildung ein unerlässlicher Baustein in der beruflichen Karriere ist. Die Universität Wien bietet deshalb seit einigen Jahren spezielle postgraduale Masterprogramme für JuristInnen an.**

Die Universität Wien ist mit über 40 Masterprogrammen, Universitätslehrgängen und Zertifikatskursen einer der größten und etabliertesten universitären Weiterbildungsanbieter in Österreich. Von den über 1.500 Weiterbildungsstudierenden am Postgraduate Center der Universität Wien entscheiden sich mehr als 250 Personen für ein Programm mit juristischem Schwerpunkt. Mehr als ein Drittel der Weiterbildungsstudierenden bringen hinsichtlich Herkunft oder Beruf einen internationalen Kontext mit.

Im Herbst 2013 starten an der Universität Wien wieder mehrere LL.M-Programme. Teil-

nehmerInnen können sich in unterschiedlichen Bereichen wie "Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht", "Informations- und Medienrecht" oder "International Legal Studies" spezialisieren. Ergänzend zu ihren LL.M.-Programmen bietet die Universität Wien auch ein eigenes Masterprogramm im Fach "Human Rights" an. Dieser interdisziplinäre Lehrgang schließt mit einem Master of Arts (MA) ab und deckt durch die internationale Ausrichtung ein breites Feld im Bereich der Menschenrechte ab.

#### **Spezialisierung und Networking**

Besonderes Augenmerk wird im Laufe der Weiterbildung auf die Verschränkung von Wissenschaft und Praxis gelegt. Fachvortragende und renommierte ExpertInnen arbeiten mit den TeilnehmerInnen in Kleingruppen. Die fachliche Spezialisierung steht im Vordergrund. Zusätzlich können sich die TeilnehmerInnen – nicht zuletzt dank der internationalen Vortragenden – ein Netzwerk in ihrem Bereich aufbauen.

#### **Weiterbildung als Karrierebooster**

Für TeilnehmerInnen direkt nach dem Studium bedeutet ein postgraduales Master vor allem einen Wettbewerbsvorteil beim Karriereanstieg. Personen, die bereits Berufserfahrung mitbringen, nutzen die Weiterbildung oft als Sprungbrett, um auf der Karriereleiter nach oben zu gelangen. "Ein postgraduales Masterstudium kombiniert theoretisches Wissen auf universitärem Niveau mit viel Praxisbezug. Mit einem solchem Studium kann man sich als ExpertIn in einem Feld profilieren", fasst Nino Tomaschek, Leiter des Postgraduate Center, die Beweggründe zusammen. Die Universität Wien – mit ihrer langen Tradition und ihren international renommierten Lehrenden – bietet hierfür hochwertige und nachhaltige Weiterbildungsprogramme.

Einen Überblick über das gesamte postgraduale Weiterbildungsangebot der Universität Wien finden Sie unter [www.postgraduatecenter.at](http://www.postgraduatecenter.at)



Fotos: © Martina Draper

# jus-alumni Sommerfest & LexisNexis Autorenfest

## Eine liebgewonnene Tradition!

**Von Luxemburg direkt zum Sommerfest: Mag. Dr. Beatrix Karl, Bundesministerin für Justiz als diesjähriger Ehrengast im Palais Schönborn**

Nach einer Woche Regen und Überschwemmungen grenzte es fast an ein Wunder, dass am Nachmittag des 6. Juni 2013 die Sonne hervorkam und das diesjährige jus-alumni Sommerfest & LexisNexis Autorenfest unter freiem Himmel möglich machte. Der offizielle Teil und das Buffet fanden noch im Süddeutschen Saal statt, danach zog es den Großteil der über 300 Gäste zum Feiern in den prachtvollen Garten des barocken Palais Schönborn.

LexisNexis Geschäftsführer Mag. Peter Davies begrüßte alle Gäste und freute sich, dass das gemeinsame Sommerfest nun bereits zum neunten Mal stattfand. Er betonte, dass das Fest im Laufe der Jahre nicht nur zu einer wunderschönen Tradition wurde, sondern auch zu einer guten Gelegenheit, Kollegen und Kolleginnen aus der Recht- und Wirtschaftsszene in angenehmer Atmosphäre zu treffen. Dekan Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer freute sich über ein weiteres erfolgreiches Jahr für jus-alumni und die stetig steigende Mitgliederanzahl, die derzeit bei über 1.100 liegt. Er dankte LexisNexis Österreich für die Treue als Hauptsponsor und die sehr produktive Zusammenarbeit.



Verlagsleiterin Dr. Gerit Kandutsch gratulierte zu 30 Jahren RdW

kurzerm erschienenen „Handbuch Aktiengesellschaft“ über. Programm-Manager MMag. Johannes Schultze bat die Herausgeber des Werks Dr. Martin Gratzl und Dr. Georg Justich auf das Podium um das Werk vorzustellen.

Damit war der formelle Teil der Veranstaltung beendet. Die Gäste konnten sich am Büffet stärken um anschließend einen weiteren Höhepunkt zu erleben: Direkt vom Rat der Justizminister in Luxemburg, wo über die strittige Reform des Datenschutzes in der EU beraten wurde, kam Frau Bundesministerin Mag. Dr. Beatrix Karl zum Sommerfest um die Ehrenmitgliedschaft von jus-alumni entgegenzunehmen. Nach einem sehr unterhaltsamen Podiumsgespräch mit Dekan Mayer nutzte auch sie



LexisNexis Geschäftsführer Mag. Peter Davis begrüßte die Gäste

Verlagsleiterin Frau Dr. Gerit Kandutsch sprach den Autorinnen und Autoren von LexisNexis herzlichen Dank für deren Arbeitseinsatz im Hinblick auf die Publikationen des Verlags aus. Sie gratulierte der erfolgreichen Zeitschrift „RdW – Recht der Wirtschaft“ zum 30-jährigen Jubiläum und leitete zur Präsentation des vor



Dr. Martin Gratzl (li) und Dr. Georg Justich stellten das Handbuch zur Aktiengesellschaft vor

die Gelegenheit, den lauen Sommerabend im Garten zu genießen.

Das barocke Ambiente des Gartenpalais lud zu angeregten Gesprächen und intensivem Netzwerken ein – gesehen wurden dabei unter anderen:

jus-alumni Vorstand RA Mag. Thomas Angermair, jus-alumni Vorstand Mag. Emmerich Bachmayer, Ass.-Prof.in Mag.a Dr.in Katharina Beclin, em. Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt, em. Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, HR des OGH Dr. Richard Hargassner, RA Dr. Thomas Höhne, RA Dr. Alexander Illedits, HR des OGH Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, Univ.-Prof. Dr. Andreas Konecny, HR Dr. Christa Lattner (BMF), HR Dr. Christian Lenneis (UFS), Dr. Edeltraud Lachmayer (BMF),

Dr. Gert Schernthanner, Univ.-Prof. Mag. Mag. Dr.iur. Eva Schulev-Steindl (Boku Wien), Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M., RA Dr. Christian Winternitz, Dr. Hans G. Zeiger (Obmann der ARGE Daten), u.v.m.



BM Dr. Beatrix Karl freute sich über die jus-alumni Ehrenmitgliedschaft, überreicht durch Dekan Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer

## Impressionen vom Sommerfest 2013:



Fotos: © Martina Draper

### Dabei sein und profitieren!

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag

Jetzt Club-Mitgliedschaft anmelden unter: [www.jus-alumni.at](http://www.jus-alumni.at)



# Versicherungssteuer für Lebensversicherungen

## Haftungsrisiken des Versicherungsunternehmens

**Steuerschuldner der Versicherungssteuer ist der Versicherungsnehmer. Die §§ 7 Abs 1 und 8 Abs 1 des Versicherungssteuergesetzes (VersStG) sehen jedoch ausdrücklich die Pflicht des Versicherungsunternehmens zur Abfuhr der Versicherungssteuer vor. Eine Verletzung dieser Pflicht wird durch Haftungsinanspruchnahme gemäß § 202 BAO geahndet. Die Abgabenbehörde erlässt im Fall der Verletzung der Abfuhrverpflichtung auf der Grundlage dieser Bestimmung einen Haftungsbescheid iSd § 224 Abs 1 BAO.**

Steuergegenstand der Versicherungssteuer ist die Zahlung des Versicherungsentgeltes aufgrund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise (zB kraft Gesetzes) entstandenen Versicherungsverhältnisses. Die Bemessungsgrundlage für die Versicherungssteuer ist regelmäßig das Versicherungsentgelt, also jene Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist. Gemäß § 1 Abs 2 Z 4 lit a VersStG unterliegen Lebensversicherungsverträge mit natürlichen Personen der Versicherungssteuerpflicht, wenn der Versicherungsnehmer bei der jeweiligen Zahlung des Versicherungsentgeltes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person sind demgegenüber irrelevant. Da das VersStG für die Frage der Steuer-

erpflicht ausdrücklich auf den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Prämienzahlung abstellt, kommen in der Praxis immer wieder Fälle vor, in denen die Versicherungssteuerpflicht erst nachträglich entsteht oder wegfällt und das Versicherungsunternehmen – aus welchen Gründen auch immer – keine Kenntnis vom Mittelpunkt der Lebensinteressen des Versicherungsnehmers hat.

Für die Frage einer allfälligen Haftung des Versicherungsunternehmens sind insbesondere jene Konstellationen interessant, in denen mangels Mittelpunkt der Lebensinteressen des Versicherungsnehmers in Österreich ursprünglich keine Versicherungssteuerpflicht bestand, eine solche jedoch infolge eines Zuzuges nachträglich entsteht. Das Versicherungsunternehmen ist in einem solchen Fall darauf angewiesen, vom Versicherungsnehmer über die Verlegung des Mittelpunktes der Lebensinteressen ordnungsgemäß informiert zu werden. Geschieht dies nicht und erfolgt deshalb keine Abfuhr der Versicherungssteuer, besteht eine volle Haftung des Versicherungsunternehmens. Dies gilt nach Ansicht des BMF auch dann, wenn der Versicherungsnehmer falsche Angaben gegenüber dem Versicherungsunternehmen macht. Es ist daher ein Haftungsbescheid zu erlassen und das Versicherungsunternehmen hat in weiterer Folge lediglich die Möglichkeit, sich beim Versicherungsnehmer im Zivilrechtsweg zu regresieren. Eine denkbare Möglichkeit einer Haftungsvermeidung besteht darin, dass das Versicherungsunternehmen stets Versicherungssteuer

er in die Prämien einrechnet und abführt. Der Versicherungsnehmer, der seinen Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland hat, kann in einem solchen Fall die Rückzahlung der zu Unrecht abgeführten Versicherungssteuer gemäß § 240 Abs 3 BAO beantragen.



**Mag. Maria Althuber-Griesmayr** ist Rechtsanwältin und Leiterin des Bereichs Versicherungsrecht bei DLA Piper Weiss-Tessbach.



**Dr. Franz Althuber, LL.M.** ist Partner und Leiter der Steuerrechtspraxis bei DLA Piper Weiss-Tessbach.

### Buch-Tipp

Althuber/Griesmayr/Zehetner (Hrsg.)

#### HB Versicherungen und Steuern

Das Werk befasst sich praxisrelevant - aber doch wissenschaftlich fundiert - mit sämtlichen steuerrechtlichen Gesichtspunkten des Versicherungswesens. Renommierte Autoren aus Wissenschaft, Finanzverwaltung und Beratungspraxis behandeln dabei ertrag-, umsatz- und bilanzsteuerrechtliche Fragen, welche das Versicherungsunternehmen selbst betreffen. Ebenso werden internationale Aspekte, die Besteuerung von Versicherungsleistungen aus der Personen- und Sachversicherung beim Versicherungsnehmer, Fragen des steuerlichen Informationsaustausches sowie wichtige Themenbereiche des Versicherungssteuergesetzes eingehend behandelt.



**Bestellen Sie jetzt:**  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)

Erscheint im Sommer 2013

# Versicherungen online

**E-Commerce boomt seit Jahren. Kaum eine Branche, die nicht über Online-Shops mit zunehmenden Verkaufszahlen berichtet. Auch die Finanzwirtschaft nimmt seit langem regen Anteil am E-Business – denken Sie nur an Online-Banking oder Direktsparen – in der Versicherungswirtschaft ticken die Uhren aber – noch – anders.**

Versicherungen sind Bestandteil unseres Lebens. Allein in Österreich gibt es 45 Mill. versicherte Risiken, mehr als 12 Mrd. Leistungen aus Versicherungsfällen und über 100 Mrd. Euro an Kapitalanlagen. Versicherungen sind in aller Regel weltweit tätige Konzerne und Teil der globalen modernen Finanzindustrie. Da mag es verwundern, dass E-Commerce in der Versicherungsbranche hierzu-lande in den Kinderschuhen steckt. Dabei mangelt es (ausnahmsweise) nicht an gesetzlichen Rahmenbedingungen. Das FernFinG und das VersVG bilden hinreichende Grundlagen, Versicherungen per Mausclick abzuschließen und auch sämtliche Vertragsunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen bzw. zu übermitteln. Erst 2012 hat eine Novelle des VersVG das Versicherungsvertragsrecht den Anforderungen des 21. Jahrhunderts angepasst.

Diese Novelle führt nun dazu, dass Versicherungen verstärkt Kundenportale einrichten und ihren Kunden auf diesem Weg relevante Vertragsunterlagen wie Polizze oder Versicherungsbedingungen zur Verfügung stellen und den gesamten Informationsaustausch elektronisch abwickeln. Papier wird zusehends weniger – der gute alte Versicherungsordner hat bald ausgedient. Der Verkauf der Versicherung geschieht nach wie vor „traditionell“ durch Versicherungsvermittler, also durch Mitarbeiter von Versicherungen oder selbstständige Versicherungsagenten oder -makler

(Anmerkung: Erstere werden von einer Versicherung beauftragt, zweite sind im Auftrag der Kunden tätig). Worin ist aber diese konservative Haltung der Kunden bzw. der Versicherer begründet? Versicherungen sind sog. Push-Produkte: Sie werden verkauft und nicht gekauft und sind beratungsintensiv. Kaum jemand schließt aus einem „inneren Antrieb“ eine Privatversicherung ab (ausgenommen sind Pflichtversicherungen wie die KFZ-Haftpflicht). Das Problembewusstsein ist vielfach nicht vorhanden bzw. werden „unangenehme Themen“ wie Unfall, Krankheit, Tod oder Unglücksfälle verdrängt. Es bedarf zumeist eines „Anstoßes“ in Form eines persönlichen Gesprächs von Angesicht zu Angesicht – und gerade das kann das Internet nicht bieten. Was es aber zunehmend erfolgreich anbietet, sind Vergleichsplattformen wie chegg.net, durchblicker.at oder versichern24.at, die Online-Vergleiche von Versicherungsprodukten durchführen.

## Tipgeber oder Vermittler?

Interessant ist die gewerberechtliche Einordnung als Tipgeber oder Versicherungsvermittler. Diese Frage ist von ganz wesentlicher Bedeutung. Während das Tipgeben – also das bloße Namhaftmachen von möglichen Kunden – als freies Gewerbe (freies Gewerbe § 376 Z 18 Abs 8 GewO) keiner weiteren Regulierung unterliegt, ist das Gewerbe der Versicherungsvermittlung umfassenden Regelungen europarechtlichen Ursprungs – der sog. „Vermittlerrichtlinie“ 2002/92/EG – unterworfen (§§ 137 ff GewO). So sind Registrierung in ein Vermittlerregister, eine verpflichtende Haftungsabsicherung, ein entsprechender Qualifikationsnachweis sowie detaillierte Informationspflichten gesetzlich vorgeschrieben. Grundsätzlich geht die GewO von einem sehr weiten Vermittlungsbegriff aus. Bei der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung handelt es sich um das Anbieten,

Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall.

## Vergleichsplattformen

Nun ist es tatsächlich nicht ganz klar, ob das bloße Erstellen von Vergleichen bereits eine Vorbereitungsarbeit zum Abschließen von Versicherungsverträgen ist. Diese (theoretische) rechtliche Grauzone veranlasst die EU, im Zuge der gerade laufenden Überarbeitung der Richtlinien über Versicherungsvermittlung, Vergleichsplattformen künftig zu regulieren und den Regelungen über die Versicherungsvermittlung zu unterwerfen.

In der Praxis spielt diese – jetzt noch mögliche – Abgrenzung zwischen Tipgeber und Versicherungsvermittler keine Rolle, da alle mir bekannten in Österreich aktiven Vergleichsportale berechnigte Versicherungsvermittler, in aller Regel Versicherungsmakler, sind.

Das Thema Online-Versicherung und Vergleichsplattformen wird jedenfalls an weiterer Dynamik gewinnen – Google hat sich diesem Geschäftsfeld nun zugewandt und bietet bereits entsprechende Dienstleistungen in UK und demnächst auch in Deutschland an.



**Mag. Christian Eltner** leitet die Abteilung Recht und Internationales des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs.

## Buch-Tipp

Doralt (Hrsg.)

### KODEX Versicherungsrecht

Der Kodex Versicherungsrecht in der 16. Auflage mit dem Stand 1.7.2012 enthält aktuell das Versicherungsvertragsgesetz und das Maklergesetz in der Fassung des Versicherungsrechts-ÄnderungsG 2012. Mit den Änderungen durch das 1. StabG 2012 und das 2. StabG 2012 ua im Versicherungsaufsichtsgesetz und im Pensionskassengesetz.

#### Neu:

- AKHB 2012/1 und AKKB 2012/1
- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung



Abopreis  
€ 61,60

**Bestellen Sie jetzt:**  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)

Einzelpreis € 77,- | Abopreis € 61,60  
16. Auflage, Stand 1.7.2012  
864 Seiten  
Best.-Nr. 19.82.16  
ISBN 978-3-7007-5216-5

# Recht der Versicherungsvermittlung

**Die professionelle Vermittlung von Versicherungen durch Dienstleister spielt im gesamten Gebiet der Europäischen Union eine bedeutende Rolle.**

Das Recht der Versicherungsvermittlung ist seit den 70er-Jahren auf europäischer Ebene geregelt und befindet sich seit dieser Zeit stetig im Wandel. Die Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung vom 15.1.2003 (RL) vereinheitlichte die Mindestanforderungen an den Berufszugang für Versicherungsvermittler und legte Regeln für die Berufsausübung fest. Versicherungsvermittler sind nach der RL in ein nationales Register einzutragen. Erfüllen sie grenzüberschreitend im Gebiet der Europäischen Union tätig werden. Ziel der RL war die Beseitigung von Hindernissen für den europäischen Binnenmarkt durch unterschiedliche nationale Regelungen über Aufnahme und Ausübung der Versicherungsvermittlung in den Mitgliedstaaten.

Die Richtlinie über Versicherungsvermittlung wurde in Österreich durch ein Bundesgesetz umgesetzt, welches am 15. 1. 2005 in Kraft getreten ist. Das Berufsrecht der Versicherungsvermittler ist seit der Umsetzung der RL im Wesentlichen in den §§ 137 bis 138 der Gewerbeordnung 2002 geregelt. Versicherungsvermittler dürfen nur nach Erfüllung der beruflichen Anforderungen (ua Nachweis einer angemessenen Qualifikation, gutem Leumund und Berufshaftpflichtversicherung) und Eintragung

in das österreichische Versicherungsvermittlerregister (öffentlich einsehbar unter <http://versicherungsvermittler.brz.gv.at/zv/html/zgwframe.htm>) tätig werden. Bei ihrer Tätigkeit haben sie umfangreiche Informations-, Dokumentations- und Beratungsvorschriften zu beachten.

## Agent oder Makler

Versicherungsvermittlung ist ein Überbegriff für die Tätigkeit von Versicherungsmaklern und Versicherungsagenten. Während Versicherungsmakler die Interessen des Versicherungskunden zu wahren und umfangreiche Sorgfaltspflichten nach dem Maklergesetz zu beachten haben, werden Versicherungsagenten im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen tätig. Die vom Gesetz festgelegten Maßstäbe für den Umfang und die Qualität der Beratung über Versicherungsprodukte variieren je nach Art der Ausübung der Versicherungsvermittlung als Agent oder Makler.

Die Finanzkrise führte zu Rufen nach einer Reform des Rechtes der Versicherungsvermittlung auf europäischer Ebene. Am 3.7.2012 erließ die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie über Versicherungsvermittlung (2012/0175 (COD)). Kernthemen der Neufassung sind die Stärkung der Verbraucherrechte, eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auf alle Vertriebskanäle (insbesondere auch auf den Vertrieb direkt durch Versicherungsunternehmen), Verbesserungen im Hinblick auf Angemessenheit und Objektivität der Beratung sowie die

Koordination mit Regelungen über Versicherungsprodukte mit Anlagecharakter. Die übergeordneten Ziele der aktuellen Überarbeitung sind ein unverzerrter Wettbewerb, der Schutz der Verbraucher und die Marktintegration. Mit einer Durchführung der neuen Richtlinie ist im Laufe des Jahres 2013 zu rechnen; das Recht der Versicherungsvermittlung erfährt damit einmal mehr weitreichende Änderungen, die auf nationaler Ebene zu berücksichtigen sein werden.



Foto: privat

## Dr. Klaus G. Koban

ist Geschäftsführer der Koban Südvers Group. Er ist Universitätslektor und Autor zahlreicher Publikationen aus dem Bereich des Versicherungs- und Versicherungsvermittlungsrechts.



Foto: privat

## Dr. Isabel Funk-Leisch

ist Rechtsanwältin bei Herbst Kinsky Rechtsanwälte in Wien. Sie ist vorwiegend in den Bereichen Unternehmensrecht und öffentliches Wirtschaftsrecht tätig.

## Buch-Tipp

Koban/Funk-Leisch/Aichinger

### Rechte und Pflichten des Versicherungsmaklers

Das Buch stellt in seiner Gesamtheit alle wesentlichen Aspekte des Versicherungsmaklers sowie das Dreiecksverhältnis Versicherungsmakler – Versicherungskunde – Versicherungsunternehmen übersichtlich dar. Es ist als Handbuch für Praktiker konzipiert und soll ferner über das rechtliche Umfeld, in dem sich Versicherungsmakler bewegen, verständlich Auskunft geben.



**Bestellen Sie jetzt:**  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)

2. Auflage | Preis € 39,-  
Wien 2012 | 232 Seiten  
Best.-Nr. 32.31.02  
ISBN 978-3-7007-5133-5

## Buch-Tipp

Dr. Isabel Funk-Leisch

### Recht der Versicherungsvermittlung in Österreich

Dieses Buch bietet einen Überblick über das geltende Recht der Versicherungsvermittlung. Ausgehend von den europarechtlichen Grundlagen werden die anzuwendenden Bestimmungen des österreichischen Rechts dargestellt und die für Lehre und Praxis relevanten Fragen behandelt.



**Bestellen Sie jetzt:**  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)

Preis € 44,-  
Wien 2010 | 220 Seiten  
Best.-Nr. 97.59.01  
ISBN 978-3-7007-4534-1



# Pensionsvorsorge auf dem Prüfstand

Um die Jahrtausendwende wurden in Österreich kreditfinanzierte Pensionsvorsorgemodelle vermittelt. Diese Modelle bestanden regelmäßig aus drei Säulen, nämlich einem Fremdwährungskredit, einer Lebensversicherung auf Basis eines Einmalerslags sowie einer zweiten fondsgebundenen Lebensversicherung. Die Mittel aus dem Kredit wurden zur Dotierung des Einmalerslags verwendet, mit den laufenden Ausschüttungen aus dieser Versicherung sollten die Zinsen des Fremdwährungskredits und die Prämien für die zweite fondsgebundene Lebensversicherung bezahlt werden.

Mit dem Realisat der (Einmalerslags-)Lebensversicherung sollte nach einer Laufzeit von 15 bis 20 Jahren der Fremdwährungskredit getilgt werden, dem Kunden ab diesem Zeitpunkt die Leistungen der fondsgebundenen Lebensversicherung als Pension verbleiben. Teilweise waren keine oder nur geringe Eigenleistungen der Kunden vorgesehen. Zwischenzeitig blieben die Erträge aus den fondsgebundenen Lebensversicherungen hinter den Erwartungen zurück. Bei Fremdwährungskrediten kam es infolge der Eurokrise zu Erhöhungen der Kreditaußenstände von mehr als 25 % (etwa beim Schweizer-Franken-Kredit). Als Ergebnis blieb den Anlegern eine beträchtliche Deckungslücke.

Die Kunden behaupten, von den Risiken nichts gewusst zu haben, anderenfalls sie diese Modelle niemals abgeschlossen hätten. Regelmäßig wird von den Anlegern vorgebracht, sie hätten den Zusicherungen der Berater vertraut und Warnhinweise ungelesen unterfertigt. Die beklagten Parteien (zumeist Finanzintermediäre, sohin Vermittler und Berater) wenden regelmäßig durchaus mit Erfolg Mitverschulden und Verjährung ein. Mitverschulden von einem Drittel bis zur Hälfte wird laut ständiger OGH-Judikatur dann angenommen, wenn der Anleger Warnhinweise ungelesen unterschreibt bzw. bei Verständnisproblemen keine weiteren Fragen an den Berater stellt.

Die dreijährige Verjährungsfrist wiederum beginnt bekanntlich mit jenem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Anleger Schaden und Ersatzpflichtigen soweit erkennt, dass eine Klage mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden kann. Die Anleger erhalten während der Laufzeit der Versicherungen jährliche Wertstandsmitteilungen, sodass die nicht erwartungsgemäße Entwicklung ebenso wie die Deckungslücke schon früh (zumeist um 2004) erkennbar gewesen wäre.

Hinsichtlich der problematischen Entwicklung der Pensionsvorsorge liegt die Ursache indes in einem anderen Umstand: Bei Abschluss waren Prognosen von 6 % p.a. angesichts der Marktentwicklung der 80er- und 90er- Jahre durchwegs konservativ, während die Märkte nach 2001 keine Erträge in dieser Größenordnung zulassen. Daran wird sich für noch laufende Verträge angesichts des derzeit herrschenden niedrigen Zinsniveaus auch in der Zukunft nichts ändern.



**Mag. André Zankl**  
ist Rechtsanwalt bei  
Kraft & Winternitz  
Rechtsanwälte  
GmbH.

## Buch-Tipp

Reisinger

### Versicherungsrechtliche Entscheidungen

In diesem praktischen Nachschlagewerk in Loseblatt-Form finden Sie alle – veröffentlichten und nicht veröffentlichten – versicherungsrechtlichen Entscheidungen von OGH und zum Teil auch OLG leicht verständlich aufbereitet.

Der Weg durch die Instanzen wird nachgezeichnet, Sachverhalt und Entscheidungsgründe werden jeweils kurz dargestellt. Im Anschluss wird das Urteil des Gerichts aus der Sicht des Praktikers kommentiert und Zusammenhänge aufgezeigt. Das Werk wird verlässlich einmal jährlich ergänzt.

Preis € 190,-  
Loseblattwerk  
1.–16. Lieferung in 3 Mappen  
Best.-Nr. 26.70.00  
ISBN 978-3-7007-5494-7



**Bestellen Sie jetzt:**  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)

POSTGRADUATE  
CENTER



universität  
wien

BILDUNG & SOZIALES
GESUNDHEIT & NATURWISSENSCHAFTEN
INTERNATIONALES & WIRTSCHAFT
KOMMUNIKATION & MEDIEN
RECHT

## Weiterbildung für JuristInnen an der Universität Wien

- Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (LL.M., wahlweise Deutsch oder Englisch)
- Human Rights (MA, Englisch)
- Informations- und Medienrecht (LL.M., Deutsch)
- International Legal Studies (LL.M., Englisch)
- Kanonisches Recht (LL.M., Deutsch)

WWW.POSTGRADUATECENTER.AT

# Vorsicht Pensionslücke!

## Betriebliche Altersvorsorge ist ein Muss

Das Pensionskonto, das mit 2014 jeder Österreicherin und jedem Österreicher einsehbar ist, wird bei den meisten ein böses Erwachen bewirken. Die Pensionsreformen der Jahre 2003 und 2004 werden nämlich spätestens dann ihre volle Wirksamkeit entfalten. Damit wird es zur Utopie, noch jemals die Maximalpension – Wert 2013: EUR 3.034,- brutto – in Österreich zu erreichen. Für diese müsste man nämlich, wenn man nach dem 1. 1. 2028 seine Alterspension antritt, als Mann 65 und als Frau 60 Jahre alt sein und 40 Jahre immer auf der Basis der Höchstbeitragsgrundlage Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben. Daraus resultiert eine eklatante Pensionslücke zum Activeinkommen, die vor allem Besserverdiener voll treffen wird. Wie aber kann man dieser Situation begegnen, um der Altersarmut zu entgehen? Die Demografie ist dabei sicherlich nicht hilfreich, denn die Lebenserwartung steigt. Wenn man den medizinischen Fortschritt und die Veränderung der Lebensstilfaktoren weiterdenkt, steigt diese alle fünf Jahre um weitere 1,2 Jahre.

Wie kann man diesem Teufelskreis entgehen, ohne den Pensionsstichtag hinauszuzögern? Die einzige Möglichkeit ist die Finanzierung einer Zusatzpension durch den Arbeitgeber. Das Einkommensteuergesetz sieht dafür bestimmte Wege vor, die auch als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können.

Es sind dies

- die Pensionskassenlösung,
- die betriebliche Kollektivversicherung und
- die direkte Leistungszusage mit einer Rückdeckungsversicherung.

Welche die attraktivste Möglichkeit ist, ist schwer zu sagen, da jeder der drei Durchführungswege seine Vor- und Nachteile hat. Während die Pensionskassenlösung und die betriebliche Kollektivversicherung kollektive Versorgungswerke darstellen, eignet sich die direkte Leistungszusage mit einer Rückdeckungsversicherung vor allem für flexible Einzellösungen.

### Charakteristika der Pensionsvarianten

#### Pensionskasse:

- Für Versorgung sehr großer Mitarbeitergruppen
- Mitwirkung des Betriebsrats zwingend
- Leistung besteht ausschließlich in einer Pension

- Keine Kapitalabfindung – Ausnahme: unter 11.200,- Euro
- Volles Veranlagungsrisiko während der Anspar- und Leistungsphase (vage Kalkulierbarkeit der Pension)
- **Keine Garantie** auf ein bestimmtes **Ablaufkapital**
- **Keine Garantie** auf die aktuelle **Sterbetafel**
- Kein Einfluss auf die Unternehmensbilanz
- Betriebsausgabe
- Sowohl beitrags- als auch als leistungsorientierte Pensionszusage möglich

#### Betriebliche Kollektivversicherung

- Rechtlicher Rahmen wie bei der Pensionskasse (Betriebsrat, Rentenpflichtigkeit, Bilanz, Betriebsausgabe) aber
- **Mindestverzinsungsgarantie** von derzeit 1,75 % pro Jahr (Kalkulierbarkeit der Pension)
- **Garantie der Sterbetafel** bei Vertragsabschluss
- Sofortige Unverfallbarkeit
- Reduzierte Versicherungssteuer von 2,5 %
- Beitrags- und leistungsorientierte Pensionszusage möglich

#### Direkte Leistungszusage mit einer Rückdeckungsversicherung

- Ideal für Versorgung von Führungskräften und kleineren Mitarbeitergruppen
- Keine Mitwirkung des Betriebsrates
- Leistung besteht **entweder** aus einer **Pension oder einer Kapitalauszahlung**
- Mindestverzinsungsgarantie von derzeit 1,75 % pro Jahr (Kalkulierbarkeit der Pension)
- Bilanzverlängerung durch Pensionsrückstellung und Aktivierung der Versicherung
- Verpfändung der Ansprüche aus der Versicherung ist möglich
- Betriebsausgabe
- Beitrags- und leistungsorientierte Pensionszusage möglich

#### Finanzierung

Welche Variante ein Unternehmen wählt, hängt immer maßgeblich davon ab, woher die Mittel für den Aufbau des Pensionskapitals stammen. Viele Unternehmen betrachten Pensionen als Teil des Gehalts. Doch dabei ist Vorsicht geboten, da der Gehaltsumwandlung in Österreich angesichts der rigiden Auslegung des steuerlichen Zuflussprinzips gewisse Grenzen gesetzt sind.

Grundsätzlich sind Pensionskassenbeiträge und Pensionszusagen, die ganz oder teilweise anstel-

le des bisher gezahlten Arbeitslohnes oder einer Lohnerhöhung geleistet werden, steuerbarer Arbeitslohn. Wenn der Arbeitnehmer auf einen Teil des Lohns zugunsten der Altersvorsorge verzichtet, muss er diesen Teil somit zuvor versteuern.

Ausnahmen von der Regel legen die Lohnsteuererrichtlinien fest. Danach können Arbeitnehmer und Arbeitgeber zugunsten von Pensionsbeiträgen jederzeit über zukünftige Lohnerhöhungen, Erfolgsprämien und Belohnungen aller Art verfügen, auf die der Mitarbeiter noch keinen Anspruch hat. Ebenso zulässig sind Gestaltungen zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses. Diese Ausnahmeregelungen lassen sehr attraktive Pensionsmodelle zu, die sich der Mitarbeiter bis zu 100 Prozent selbst finanziert, sodass sich das Unternehmen die Lohnnebenkosten von derzeit 7,9 Prozent erspart. Natürlich kann das Unternehmen seinen Kostenvorteil auch an den Mitarbeiter weitergeben. Partnerschaftliche Ansätze wie diese sind gegenüber einer Gehaltszahlung kostenneutral. Für den Mitarbeiter liegt der Vorteil dieser Umwandlungsmodelle im Steuerverschub. Unterliegt ein Mitarbeiter heute dem höchsten Steuersatz von 50 Prozent, ist zu erwarten, dass der Durchschnittssteuersatz in der Pensionsphase niemals diesen Wert erreichen wird. Dieser Effekt wird durch eine Mitgabe der Lohnnebenkosten noch weiter verstärkt, sodass ein wirklich interessantes Szenario entstehen kann – besonders für besserverdienende Führungskräfte.

Es gibt also Lösungen, der Pensionslücke zu entfliehen. Diese sind allerdings von der Weitsicht der Unternehmen abhängig sowie vom Willen der Beteiligten, etwas dazu beizutragen. Jedenfalls sollte man sich professioneller Beratung bedienen, um den geeignetsten Weg der betrieblichen Altersvorsorge für sein Unternehmen zu finden.



jus-alumni  
Vorstandsmitglied  
**Dr. Gerhard  
Kantusch** ist  
Geschäftsführer  
der P & C Pension  
Consulting GmbH.

# Reform bei Pensionskassen und betrieblicher Kollektivversicherung

**Pensionskassen sind in Österreich ein bedeutender Durchführungsweg in der betrieblichen Altersvorsorge. Mit Ende 2012 hatten bereits rund 820.000 Personen Anspruch auf eine (aktuelle oder zukünftige) Pension aus einer Pensionskasse, das verwaltete Vermögen lag bei über 16 Milliarden Euro.**

Pensionskassen sind aber seit einigen Jahren starker Kritik ausgesetzt, vor allem weil Renditeprognosen aus der Vergangenheit nicht eingehalten werden konnten und Pensionen schon öfter reduziert werden mussten. Die Problematik dabei ist, dass Pensionskassen von ihrer Grundstruktur her eher risikoreicher veranlagt haben (unter Umständen bis zu 70 % in Aktien) und keine bzw. nur geringe Garantien bieten können bzw. dürfen. Das Veranlagungsergebnis hat sich daher in der Vergangenheit durch eine hohe Volatilität ausgezeichnet.

Aus diesem Grund wurde im Mai 2012 ein Gesetz beschlossen, das am 1.1.2013 in Kraft trat und die betriebliche Altersvorsorge im Hinblick auf Pensionskassen und betriebliche Kollektivversicherungen in mehreren Gesichtspunkten verbessern soll.

## Die wesentlichen Eckpunkte der Novelle

Bislang war ein individueller Wechsel zwischen den unterschiedlichen Durchführungswegen Pensionskasse (PK) und betriebliche Kollektivversicherung (BKV) bei aufrechtem Dienstverhältnis nicht möglich.

In Zukunft können einzelne Anwartschaftsberechtigte ab der Vollendung des 55. Lebensjah-

res von der PK in die BKV wechseln. Auch bei Pensionsantritt ist ein solcher Wechsel möglich. Einmalig können auch Leistungsberechtigte bis zum Oktober 2013 eine individuelle Wechselmöglichkeit nutzen.

Im Gegensatz zur PK gibt es bei der BKV garantierte Leistungen. So wird zum Beispiel, abhängig vom Einstiegszeitpunkt, eine bestimmte Mindestverzinsung lebenslang garantiert. Diese beträgt bei heutigen Abschlüssen 1,75 %. Hinzu kommt eine jährliche Gewinnbeteiligung, die, wenn sie einmal zugewiesen ist, nicht mehr verfallen kann und die Garantieleistung jährlich erhöht. Außerdem gibt die BKV eine Garantie auf die bei Abschluss gültigen Sterbetafeln. Dies bedeutet, dass die Garantiepension auch bei steigender Lebenserwartung und somit längerer Rentenzahlung nicht reduziert werden kann. Die BKV erleichtert somit die Planung der zukünftig zu erwartenden Pension, ermöglicht einen kontinuierlichen Kapitalaufbau, bietet jedoch durch die konservative Veranlagung nicht so hohe Renditemöglichkeiten wie in der Pensionskasse, schützt jedoch vor finanziellen Verlusten. Somit entspricht die Gesetzesänderung einem häufig geäußerten Wunsch aus der täglichen Praxis.

Aber auch Pensionskassen sollen eine besondere auf Sicherheit ausgerichtete Veranlagungs- und Risikogemeinschaft einrichten können, in der sehr konservativ veranlagt wird und in der für Leistungsberechtigte die Anfangspension garantiert wird. Damit soll die Kürzung der laufenden Pension vermieden werden. Eine Zinsgarantie in der Anwartschaft oder eine Garantie der Sterbetafeln gibt es aber hier nicht.

Innerhalb einer Pensionskasse können Anwartschaftsberechtigte zukünftig maximal dreimal individuell zwischen risikoreicheren oder risikoärmeren Veranlagungsstrategien wechseln. Für Arbeitgeber wird die Möglichkeit verbessert, variable Beiträge in eine PK/BKV zu leisten. Musste sich der Arbeitgeber bisher auf Dauer für die Zahlung einer bestimmten Beitragshöhe verpflichten, hat er jetzt mehr Flexibilität. Wenn sich der Arbeitgeber zur Leistung von fixen Beiträgen in Höhe von 2 % des laufenden Entgelts verpflichtet, kann er auch in wirtschaftlich erfolgreichen Jahren variable Beiträge bis zur Höhe von 10 % der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten leisten.

Bisher konnte in der Pensionskassenzusage für die aus Beiträgen der Arbeitgeber ergebende Anwartschaft eine Unverfallbarkeitsfrist von bis zu fünf Jahren ab Beginn der Beitragszahlung vorgesehen werden. Nunmehr wird die Höchstdauer der Unverfallbarkeitsfrist auf drei Jahre herabgesetzt (für neue Dienstverhältnisse).



Foto: privat

**Mag. Dr. Ralph Felbinger** ist unabhängiger Berater für betriebliche Altersvorsorge. Unter seinen Klienten finden sich internationale Großunternehmen ebenso wie zahlreiche KMUs. Er ist Lehrbeauftragter an der Donauuniversität in Krems sowie Autor von aktuellen Fachbüchern.

## Buch-Tipp

Mag. Dr. Ralph Felbinger

### Betriebliche Altersvorsorge

Die demografische Entwicklung in Österreich führt dazu, dass die Ressource „Arbeitskraft“ mehr als je zuvor an Stellenwert gewinnt und Unternehmen verstärkt im Konkurrenzkampf um qualifizierte Mitarbeiter stehen. Vorsorgemodelle zur Ergänzung der gesetzlichen Alterspension gewinnen immer mehr an Bedeutung. Die einzelnen Modelle der Betrieblichen Altersvorsorge bieten für beide Probleme interessante Lösungsansätze. Zukunftssicherungsmodelle, direkte Leistungszusagen, Pensionskassen oder betriebliche Kollektivversicherungen können in unterschiedlichen Hierarchieebenen des Unternehmens installiert werden und wesentlich dazu beitragen, wichtige Mitarbeiter zu gewinnen, zu motivieren und näher an das Unternehmen zu binden. Die Handhabung derartiger Modelle erfordert jedoch eine intensive Beschäftigung mit zahlreichen betriebswirtschaftlichen, juristischen und versicherungsmathematischen Aspekten.



**Bestellen Sie jetzt:**  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)

4. Auflage | Preis € 45,-  
Wien 2011 | 304 Seiten  
Best.-Nr. 88.04.04  
ISBN 978-3-7007-4977-6

# Führung durch die Staatsoper



Am 4. März 2013 lud jus-alumni Ehrenmitglied Dr. Georg Springer, Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH, jus-alumni Mitglieder zu einer „einmal anderen“ Führung durch die Wiener Staatsoper und hinter deren Bühne ein. Sie ist eines der international bedeutendsten Opernhäuser, vor allem das Haus mit dem größten Repertoire. Der Bau begann Ende 1861 nach Plänen der Architekten August Sicard von Sicardsburg (Grundplan) und Eduard van der Nüll (Innendekoration) und dauer-

te insgesamt acht Jahre. Moritz von Schwind malte die Fresken im Foyer und den berühmten „Zauberflöten“-Freskenzyklus in der Loggia. Nachdem das Ringstraßenniveau vor der Oper nach Baubeginn infolge einer Fehlplanung des Hofbauamtes um einen Meter gehoben worden war, kritisierte die Öffentlichkeit das Gebäude heftig als „versunkene Kiste“, weshalb van der Nüll in den Freitod ging. Sicardsburg erlag wenig später einem Schlaganfall. Somit waren beide Architekten bei der Eröffnung am 25. Mai 1869 als k.k. Hof-Operntheater nicht mehr am Leben. Am 12. März 1945 geriet die Oper infolge von Bombardements in Brand. Die Zuschauerränge und der Bühnenbereich wurden ein Raub der Flammen. Einzig die Vorderfront mit der Eingangshalle, der Stiegenaufgang und das „Schwind-Foyer“ blieben verschont. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die Staatsoper in kürzester Zeit wieder aufgebaut.

Die Führung endete im unbeschädigt erhaltenen Teesalon, in den sich Kaiser Franz Josef gelegentlich zur Arbeit zurückgezogen hatte. Dort ergänzte Georg Springer die Führung um einige Anekdoten und wenig bekannte Detailinformationen. So erfuhren die Gäste auch vom dringenden Restaurierungsbedarf des Raumes, dessen Wände mit handgefertigter Seide tapetiert sind. Ein aus heutiger Sicht unerfüllbarer Wunsch, da die Kostenvoranschläge der beiden Firmen weltweit, die das noch können, zurzeit unfinanzierbar sind.



## Veranstaltungshinweise

### Termine im Herbst 2013

Jus-alumni bietet laufend Veranstaltungen exklusiv für Mitglieder an. Ob abendliche Diskussionsrunden, jus-alumni Frühstück bei der Tageszeitung „DerStandard“ mit Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder Kunstführungen, es ist für jede und jeden etwas dabei.

**Die Teilnahme an jus-alumni Veranstaltungen ist für Mitglieder gratis.**

jus-alumni  
members  
only!

#### Mittwoch, 25.9. 2013

Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner, Präsident des Verwaltungsgerichtshofes und jus-alumni Ehrenmitglied, lädt jus-alumni Mitglieder zu einer exklusiven Führung in den Verwaltungsgerichtshof ein.

jus-alumni  
members  
only!

#### Herbst 2013

Im Herbst wird unter anderem wieder ein jus-alumni Frühstück stattfinden. Auch eine Belvedere-Führung ist geplant. Wir halten Sie per E-Mail über weitere exklusive Veranstaltungen für jus-alumni Mitglieder am Laufenden.

jus-alumni  
members  
only!

**Ihre Einladungen erhalten Sie wie gewohnt jeweils per E-Mail.**

Die Teilnahme an jus-alumni Veranstaltungen ist für Mitglieder gratis. Informationen über Veranstaltungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie unserer Kooperationspartner finden Sie zusätzlich auf unserer Website. Einen Überblick können Sie sich unter [www.jus-alumni.at](http://www.jus-alumni.at) unter Aktuelles verschaffen.

**Wir freuen uns, Sie bei der einen oder anderen Veranstaltung begrüßen zu können!**

# Neuigkeiten am Juridicum

## Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung

Univ.-Prof. Dr. Verica Trstenjak wurde mit 1. April 2013 zur Professorin für Europarecht (befristet auf 5 Jahre) ernannt.

Verica Trstenjak studierte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Ljubljana, Slowenien. In den Jahren 1994 bis 2000 war sie zunächst stellvertretende Staatssekretärin, seit 1996 Staatssekretärin im Ministerium für Forschung und Technologie, Slowenien. 2001 – 2006 war sie ao. Professorin,

seit 2006 o. Professorin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Maribor, Slowenien. Auch zahlreiche Gastprofessuren und Gastvorträge nahm Trstenjak während ihrer internationalen beruflichen Laufbahn wahr. Von 2004 bis 2006 war sie Richterin am EuG, von 2006 bis 2012 Generalanwältin am EuGH in Luxemburg. Seit 2012 ist Trstenjak auswärtiges wissenschaftliches Mitglied des neu gegründeten Max Planck Instituts for International, European and Regulatory Procedural Law. Seit 2013 Ersatzrichterin am EuGöD in Luxemburg. Wissenschaftliche

Schwerpunkte sind Europarecht, Europäisches Privat-, Verbraucherschutz und Immaterialgüterrecht, Grundrechte sowie Zivilrecht.



**Univ.-Prof. Dr. Verica Trstenjak** ist Universitätsprofessorin für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung.

## Drei Stockerplätze bei Völkerrechtswettbewerb in Den Haag

Bereits zum siebten Mal in Folge gelang es Studierenden der Universität Wien, ihren hervorragenden Ruf auf dem Gebiet des Völkerrechts zu verteidigen: Antonia Lehne, Sheila Mangachi, Cansel Öztürk und Stefan Woda vertraten dieses Jahr die Universität Wien beim renommierten Telders International Law Moot Court Wettbewerb im Friedenspalast in Den Haag. Zwei MitarbeiterInnen der Abteilung für Völkerrecht und Internationale Beziehungen (Leitung: Univ.- Prof. MMag. Dr. August Reinisch LL.M.), Jane Hofbauer und

Markus Beham, betreuten das Team bei ihrer Vorbereitung, was einem Verhältnis von einem Lehrenden zu zwei Studierenden entspricht.

Das glänzende Ergebnis: 5. Platz in der Gesamtwertung bei insgesamt 31 konkurrierenden Teams im Halbfinale. Dazu kommen drei Podestplätze in den Einzelwertungen mit dem 3. Platz für den besten Schriftsatz auf beiden Seiten sowie 3. Platz in der Gesamtwertung aller Verteidiger. Wien konnte wieder mit rechtlichen Argumenten, die weit über die Musterlösung des diesjährigen Falles hinausgingen, punkten.



V.l.n.r.: Stefan Woda, Sheila Mangachi, Antonia Lehne und Cansel Öztürk.

## Universitäre Spezialisierung

Die Donau-Universität Krems bietet mit dem Abschluss als Akademische/r ExpertIn im Versicherungsrecht und als Akademische/r VersicherungsmaklerIn eine berufsbegleitende Spezialausbildung im Versicherungsrecht sowie im VersicherungsmaklerInnenrecht. Die Ausbildungsinhalte reichen von den allgemeinen Bestimmungen des Versicherungsvertrags-

rechts über die einzelnen Versicherungssparten in der Sach- und Personenversicherung bis hin zum Versicherungsvermittlungs- und Versicherungsaufsichtsrecht. Die Studierenden schätzen den „Mix“ aus universitären wie in der Praxis stehenden Vortragenden: „Im fachlichen Teil reichten sich alle Größen des österreichischen Versicherungsrechtes die Hand

und eine Qualitätssteigerung ist schwer vorstellbar.“ so der Tenor eines Absolventen. Zielgruppe sind RechtsanwältInnen und JuristInnen ebenso wie alle Erwerbstätige im Versicherungswesen. Unter [www.donau-uni.ac.at/versrecht](http://www.donau-uni.ac.at/versrecht) erfahren Sie alle wichtigen Details. Sichern auch Sie sich Ihren Karrierevorteil mit dieser exklusiven Spezialausbildung.



## Versicherungsrecht

## Akademische/r VersicherungsmaklerIn

Sichern Sie sich Ihren Karrierevorteil mit einer exklusiven Spezialausbildung!

**Donau-Universität Krems**  
Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration  
[www.donau-uni.ac.at/versrecht](http://www.donau-uni.ac.at/versrecht)



# Naturkatastrophen und Versicherung

## Risikovorsorge für Katastrophenschäden: Staat oder privat?

In den letzten Jahrzehnten ist für Österreich eine besorgniserregende Zunahme des Risikos durch Naturgefahren wahrzunehmen, deren Ursachen in der intensiven Nutzung potenziell gefährdeter Gebiete (70.000 Gebäude in roten, ca. 160.000 Gebäude in gelben Gefahrenzonen) sowie den Folgen des Klimawandels zu suchen sind. Die volkswirtschaftliche Dimension von Naturkatastrophenschäden manifestierte sich am Beispiel des „Jahrtausendhochwassers“ 2002 mit einem Gesamtschaden von € 2,9 Mrd. (0,5 % des BIP). Es findet zurzeit ein gesellschaftspolitischer Diskurs statt, ob die finanzielle Risikovorsorge als überwiegend staatliche oder private Aufgabe wahrzunehmen ist.

### Staatliche Risikovorsorge

Risikovorsorge, welche definitionsgemäß auf die Begrenzung des Schadensausmaßes durch extreme, nicht abwendbare Katastropheneignisse oder die Verteilung der Risiken unter den Betroffenen abzielt, wird in Österreich überwiegend vom Staat gewährleistet. Die öffentliche Subventionsvergabe für die Katastrophengewältigung (Schadensregulierung) ist ein typischer Anwendungsfall der kompetenzrechtlich „zersplitterten“ Querschnittsmaterie Katastrophenmanagement. Durchschnittlich werden pro Jahr 4,21 % der Gesamtmittel des Katastrophenfonds des Bundes (derzeit 1,1 % des Gesamtaufkommens der Einkommens-, Lohn-, Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer) für die Behebung von Schäden nach Naturkatastrophen (Hochwasser, Muren, Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz, Hagel) im Vermögen physischer und juristischer Personen bereitgestellt. Die Kompetenz für die Abwicklung der Katastrophenhilfe liegt bei den Ländern, der Bund refundiert 60 % der ausbezahlten Schadensabgeltung. Auf Gemeindeebene entscheiden Schadensfeststellungskommissionen über den anrechenbaren

Schaden, der Beihilfesatz für Gebäude- und Inventarschäden beträgt im Normalfall zwischen 20 und 50 %, in Härtefällen bis 80 % des Gesamtschadens. Grundsätzlich werden keine Schäden an Gebäuden ersetzt, deren Eigentümer dieselben wissentlich in Kauf genommen haben (z.B. widmungswidrige Bauführungen in Gefahrenzonen). Die öffentliche Schadensregulierung genießt in Österreich in regionalpolitischer Hinsicht einen besonderen Stellenwert und verdrängt zum Teil die private Vorsorgeleistung (Naturgefahrenversicherung).

### Private Risikovorsorge und das Modell einer neuen Naturgefahrenversicherung

Eine Durchforstung der österreichischen Versicherungsbedingungen hinsichtlich der Deckung von Elementarschäden zeigt, dass zwar bereits ein beträchtliches Repertoire angeboten wird, die private Sicherung in Österreich trotzdem als „unterentwickelt“ bezeichnet werden muss. Um der österreichischen Bevölkerung eine ausreichende und flächendeckende Vorsorgeleistungen anbieten zu können, haben die Versicherungswirtschaft und die Politik in Zusammenarbeit das sogenannte NatKat-Modell entwickelt, ein Modell einer „machbaren“ Naturkatastrophenversicherung für Österreich.

Das NatKat-Modell sieht eine obligatorische Deckungserweiterung vor, indem ein umfassendes Naturgefahrenbündel an die weit verbreitete Feuerversicherung angehängt werden soll. Als Risikoträger sind die Versicherer, die Bevölkerung (mittels Selbstbehalt), der Staat und darüber hinaus eine eigens zu gründende Fachgesellschaft vorgesehen. Neben einer risikoabhängigen Prämien- und Selbstbehaltberechnung mittels digitaler Gefahrenkarten (HORA-Programm 2.0) soll nach Überschreiten des Jahresschadensbedarfs der staatliche Katastro-

phenfonds als „insurer of last resort“ auftreten; dessen finanzielle Unterstützung wird allerdings an den Abschluss einer Naturkatastrophenversicherung gekoppelt sein.

Mögliche rechtliche Anstößigkeiten, wie z.B. das Versicherungsobligatorium oder die Monopolartigkeit der zu gründenden Fachgesellschaft, stellen keine wirklichen Hürden für die Umsetzung des Modells dar.



**Dr. nat. tech. Dipl.-Ing. Florian Rudolf Miklau** ist allgem. beeid. u. gerichtl. zert. Sachverständiger und Experte für Naturgefahrenmanagement des Lebensministeriums, Lektor an der Universität für Bodenkultur und Autor zahlreicher Fachbeiträge und Bücher.



**Dr. iur. Sebastian Prisching** arbeitet in der Produktentwicklung und -konzeption bei der Styriawest Versicherungsmakler GmbH, ist Autor eines aktuellen Fachbuches zur Versicherung von Naturkatastrophen und Preisträger 2012 der Österreichischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen.

## Buch-Tipp

DI Dr. Florian Rudolf-Miklau

### Naturgefahren-Management in Österreich

„Naturgefahrenmanagement“ ist in Österreich traditionell eine Aufgabe des Staates. Schutzleistungen werden von Bund, Ländern und Gemeinden, aber auch von privaten Trägern erbracht. Naturgefahrenprävention und Katastrophengewältigung haben in der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung den Charakter einer „Querschnittsmaterie“ und sind die Domäne von Experten: die Organisation ist komplex, die Rechtsgrundlagen sind aber unübersichtlich und zersplittert. Das Buch richtet sich an die Betroffenen – Personen, die von Naturgefahren und Naturkatastrophen bedroht sind, mit diesen leben und umgehen müssen oder die Folgen zu bewältigen haben.



**Bestellen Sie jetzt:**  
versandkostenfrei unter  
[shop.lexisnexis.at](http://shop.lexisnexis.at)

Preis € 29,-  
Wien 2009 | 280 Seiten  
Best.-Nr. 88.51.01  
ISBN 978-3-7007-4109-1



## Verlag Österreich-Inhalte bald exklusiv in LexisNexis® Online

LexisNexis Österreich und der Verlag Österreich bieten ihre Programme künftig gemeinsam über die Rechts- und Steuerdatenbank LexisNexis® Online an.

### Erstes Modul ab September online!

Ihre Vorteile als Nutzer/in der Datenbank:

- Mehr Fachinformationen auf **EINER Online-Plattform**
- **Exklusiver Zugang** zu aktuellen Inhalten des **Verlag Österreich**
- Ein umfassendes Angebot, das **alle Rechtsgebiete** abdeckt
- Mobiler Zugriff über die neue **LexisNexis® Online-App**

LexisNexis® Online wird künftig **DIE Plattform in Österreich** sein, über die Sie Zugang zu aktuellen Inhalten des Verlag Österreich haben. Dazu zählen zB die „Juristischen Blätter“, der Großkommentar zum ABGB – „Klang-Kommentar“ und vieles mehr.

**Sichern Sie sich schon jetzt unser Allianzangebot unter:**  
[verlagoesterreich.lexisnexus.at](http://verlagoesterreich.lexisnexus.at)

# OPPORTUNITY

It will be challenging sometimes –  
but it will spice up your life.



JOIN IN.

**BINDER GRÖSSWANG**

OPPORTUNITIES YOU CAN COUNT ON.

[career.bindergroesswang.at](https://career.bindergroesswang.at)